Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 106 (1961)
Heft: 4

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SCHWEIZERISCHE

LEHRERZEITUNG

ORGAN DES SCHWEIZERISCHEN LEHRERVEREINS

4 106. Jahrgang Seiten 97 bis 128 Zürich, den 27. Januar 1961 Erscheint freitags

Laminas escolares

Eine Ausstellung des Schweizerischen Schulwandbilderwerkes durch die *Eidgenössische Botschaft in Buenos Aires* mit Unterstützung durch die *Stiftung Pro Helvetia* in Zürich. Siehe dazu den Bericht auf Seite 109 dieses Heftes.

Die Ausstellung wurde durch Grossphotographien von modernen schweizerischen Schulhäusern und einigen illustrierten Unterstufenlehrmitteln bereichert.

SCHWEIZERISCHE LEHRERZEITUNG

Inhalt

106. Jahrgang Nr. 4 27. Januar 1961 Erscheint freitags

Jugendschutz
Das Aufsatzthema
Orthographische Kurzlektionen
Dreiecke
Einige wenig bekannte Teilbarkeitsregeln
Von Autoritätsbeziehungen zu Jugendlichen
Laminas escolares
Wandbilder für den biblischen Unterricht
Im Dienste der Auslandschweizerjugend
Schulnachrichten aus den Kantonen Bern, Graubünden, Solothurn, Thurgau, Waadt
Nationale Arbeitnehmergemeinschaft
Prof. Dr. Emil Fromaigeat † / Jakob Probst-Grieder †
Kurse
Beilage: Der Pädagogische Beobachter

Beilagen

Zeichnen und Gestalten (6mal jährlich)
Redaktor: Prof. H. Ess, Hadlaubstrasse 137, Zürich 6, Telephon 28 55 33

Das Jugendbuch (6mal jährlich)
Redaktor: J. Haab, Schlösslistrasse 2, Zürich 44, Telephon 28 29 44

Pestalozzianum (6mal jährlich)
Redaktion: Hans Wymann, Beckenhofstrasse 31, Zürich 6, Tel. 28 04 28

Der Unterrichtsfilm (4mal jährlich)
Redaktor: Dr. G. Pool, Nägelistrasse 3, Zürich 44, Telephon 32 37 56

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich (1- oder 2mal monatlich)
Redaktor: Hans Künzli, Ackersteinstrasse 93, Zürich 10/49, Tel. 42 52 26

Musikbeilage, in Verbindung mit der Schweiz. Vereinigung für Hausmusik (6mal jährlich)
Redaktoren: Willi Gohl, Schützenstrasse 13, Winterthur: Alfred Anderau, Greifenseestrasse 3, Zürich 50

Redaktion

Dr. Martin Simmen, Luzern; Dr. Willi Vogt, Zürich
Büro: Beckenhofstrasse 31, Postfach Zürich 35, Telephon (051) 28 08 95

Administration, Druck u. Inseratenverwaltung

Conzett & Huber, Druckerei und Verlag, Postfach Zürich 1, Morgartenstrasse 29, Telephon 25 17 90

Versammlungen

(Die Einsendungen müssen jeweils spätestens am Montagmorgen auf der Redaktion eintreffen.)

LEHRERVEREIN ZÜRICH

Lehrerturnverein. Montag, 30. Januar, 18.30 Uhr, Turnanlage Sihlhölzli, Halle A, Leitung: Dr. E. Strupler. Einführung in die neue Turnschule: Geräteturnen für Knaben 3. Stufe.

Lehrerinnenturnverein. Dienstag, 31. Januar, 17.45 Uhr, Turnanlage Sihlhölzli, Halle A, Leitung: Dr. E. Strupler. Unterstufe: Turnen an und mit Geräten.

Lehrerturnverein Limmattal. Montag, 30. Januar, 18.00 Uhr, Eisfeld Hofacker, Schlieren (bei schlechten Eisverhältnissen auf dem Dolder), Leitung: Oskar Bruppacher. Eislaufübung. Auskunft über Ort und Abhaltung am 30. Januar ab 13 Uhr, Telephon 11.

Lehrerturnverein Oerlikon und Umgebung. Freitag, 3. Februar, 17.30 Uhr, Turnhalle Liguster, Leitung: Max Berta. Stützsprünge 3. Stufe.

Lehrergesangverein. Montag, 30. Januar, 19.30 Uhr Alt/Bass, 20.00 Uhr alle; Grossmünster-Schulhaus. Dienstag, 31. Januar, 18.00 Uhr alle; Hohe Promenade. Proben zum «Messias» von G. F. Händel. Weitere sangesfreudige Kolleginnen und Kollegen (sowie ihre Angehörigen) sind herzlich zur Mitwirkung eingeladen. Auskunft durch den Präsidenten, K. Ruggli, Telephon 32 10 76.

AFFOLTERN a. A. *Lehrerturnverein.* Freitag, 3. Februar, 17.45 Uhr, in der Turnhalle Affoltern. Knaben 3. Stufe: Circuit-Training, Hallenhandball/Korbball. Geräteturnen Mädchen.

BASELLAND. *Lehrerturnverein.* Jeden Freitag um 19.30 Uhr, Kunsteisbahn Basel: Eislaufen.

BÜLACH. *Lehrerturnverein.* Freitag, 3. Februar, 17.15 Uhr, Turnhalle Hohfurri, Bülach. Turnen mit der Langbank, 1.—3. Stufe; Korbball.

HINWIL. *Lehrerturnverein.* Freitag, 3. Februar, 18.20 Uhr, in Rüti. Mädchenturnen 3. Stufe.

PFÄFFIKON. *Lehrerturnverein.* Montag, 30. Januar, 17.30 Uhr, Turnhalle Pfäffikon. Ergänzungsstunde zum Turnkurs 2. Stufe Knaben. Demonstration mit einer sechsten Klasse (G. Huldy).

USTER. *Lehrerturnverein.* Montag, 30. Januar, 17.50 Uhr, Turnhalle Krämeracker, Uster. Knaben 2. Stufe: Gerätekombinationen; Spiel.

WINTERTHUR. *Lehrerturnverein.* Montag, 30. Januar, 18.15—19.30 Uhr. Tummelübungen an den Schaukelringen.

Sekundarlehrer math.-naturwissensch. Richtung
sucht Stelle
evtl. Vertretung bis Frühjahr. Offerten unter Chiffre 402 an Conzett & Huber, Inseratenabt., Postf. Zürich 1.

Auf Sommer 1961 gut eingerichtetes Ferienhaus für Kolonien in
Sedrun GR
zu vermieten. Kürzlich renoviert, freie Lage, am Dorfrand, Nähe Sesselbahn, 35 Plätze, getrennte Schlafräume, Selbstkochen (el.). Besitzer: Th. Venzin, a. Lehrer, Tel. (086) 7 71 31.

Gymnastiklehrerin,
die im März 1961 ihr Studium beendet, sucht entsprechende Stelle. Annemarie Hosig, Thusis GR

Skihaus Heuberge Fideris
Gut geführtes, heimeliges Haus mit elektr. Licht und Zentralheizung. Wunderschönes Uebungs- und Tourengebiet, direkt an der Parsenn-Route nach Fideris, Jenaz und Langwies, Mattlishorn, Heuberge. Günstiger Pensionspreis. Kurse und Gruppen haben Ermässigung. Höflich empfiehlt sich der Besitzer: C. Bühler-Niggli, Tel. (081) 5 43 05, w. k. Antwort 5 43 58.

Klassenlager im Lötschental
Dieses Jahr ist unser sehr gut eingerichtetes, 49 Kinder, exkl. Begleitpersonal, fassendes Schulferienheim in Kippel noch zu folgenden Zeiten frei: **ganzer Monat Mai, 1.-23. Juni, 3.-15. Juli sowie ab 4. September.**
Interessenten erhalten Auskunft von der Schulverwaltung Kriens, Otto Schnyder, Gemeindepräsident.

du
Im Februarheft:
Alltag
im Alten Ägypten
Einzelnummer Fr. 3.80

Naturwissenschafter
(Dr. rer. nat., Deutscher)
übernimmt kurz- u. langfrist.
Vertretungen
in Geographie, Biologie u. Chemie. Offerten unt. Chiffre 406 an Conzett & Huber, Inseratenabteilung, Postfach Zürich 1.

Theaterkostüme und Trachten
Verleihgeschäft **Strahm-Hügli, Bern**
Inhaberin: Fräulein V. Strahm
Tellstrasse 18 Telephon (031) 8 31 43
Gegründet 1906
Lieferant des Berner Heimatschutztheaters

Jugendschutz

Zur «Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) vom 30. September 1960»

Mit Motionen vom 4. und 19. Juni 1958 wurde der Bundesrat von den eidgenössischen Räten veranlasst, eine Vorlage zu einem Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel auszuarbeiten. Am 5. April 1960 wurde zudem ein Volksbegehren über Verkürzung der Arbeitszeit eingereicht. Dieses kann nach der Meinung des BR nur im Zusammenhang mit dem oben erwähnten «Arbeitsgesetz» durchgeführt bzw. behandelt werden. Das «Arbeitsgesetz» erhält dadurch die zeitliche Priorität vor der verlangten Volksabstimmung.

Die SLZ ist insoweit an der in Betracht fallenden Gesetzgebung interessiert, als schon die erste amtliche gesamtschweizerische Regelung des Arbeitsschutzrechtes durch den Artikel 34, Absatz 1, der Bundesverfassung von 1874 vor allem den *Jugendschutz* betraf, konkreter: die Verwendung von Kindern in den Fabriken. In diese Angelegenheit hat sich einer der ersten Redaktoren der SLZ, *Ignaz Thomas Scherr* (1801–1870), so intensiv eingelassen, dass er Todesdrohungen von Leuten aus Gegenden persönlich vernahm, die dem neuen Jugendschutz aus Profitgründen abgeneigt waren[1].

Eine erweiterte Kompetenz des Bundes auf dem erwähnten Gebiet ergab sich aus dem Artikel 34ter, welcher seit 1908 den Bund ermächtigte, «*auf dem Gebiete des Gewerbewesens einheitliche Bestimmungen aufzustellen*». Auf diesem Satz beruht neben erweiterten Bestimmungen zum Jugendschutz die ganze Entwicklung der ausgebauten Berufsbildung durch weitgehend vom Bund bestimmte berufliche Schulungsformen.

Zum «Arbeitsgesetz» als Ganzem wird der SLV bzw. dessen Zentralvorstand Stellung beziehen, dies in seiner Eigenschaft als Mitglied der Nationalen Arbeitnehmergemeinschaft (Seite 113 dieses Heftes).

Hier kommen ohne Bezug darauf und in rein informatorischem Sinne nur Abschnitte zur Sprache, die sich mit *jugendlichen Arbeitnehmern* befassen, mit jungen Leuten, die weiterhin mehr oder weniger irgendwie in Kontakt mit den Schulen stehen.

*

Der Arbeitsschutz ist nicht nur eine intern schweizerische Angelegenheit, er ist teilweise durch internationale Uebereinkommen gebunden; denn die Schweiz ist verschiedenen Konventionen über Kinderarbeit beigetreten. Die Botschaft berichtet darüber, was folgt:

«Für den Schutz der jugendlichen Arbeitnehmer sind die von der Schweiz ratifizierten Uebereinkommen Nr. 5 über das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur gewerblichen Arbeit (1919) und Nr. 6 über die Nachtarbeit der Jugendlichen im Gewerbe (1919) zu beachten. Im Hinblick auf das Uebereinkommen Nr. 5 wird im Entwurf ausdrücklich vorgesehen, dass in der Verordnung die Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern und die Voraussetzungen, unter denen Jugendliche schon vom vollendeten 13. Altersjahr an zu Botengängen und leichten Arbeiten herangezogen werden dürfen, einzeln zu bezeichnen sind (Art. 28, Abs. 1). Was die Nachtarbeit der Jugendlichen betrifft, so gestattet das Uebereinkommen Nr. 6 Ausnahmen vom Verbot der Nachtarbeit Jugendlicher von 16 bis 18 Jahren lediglich für den Fall einer nicht voraussehbaren oder nicht zu verhindernden, sich nicht periodisch wiederholenden Betriebsstörung infolge höherer Gewalt und andere Ausnahmen nur in engem Rahmen für Jugendliche über 16 Jahren in bestimmten Betriebsgruppen. Der Entwurf geht insofern darüber hinaus, als Ausnahmen durch Verordnung vorgesehen werden können, insbesondere im Interesse der beruflichen Ausbildung (Art. 29, Abs. 4). Jedoch lässt das revidierte, von der Schweiz noch nicht ratifizierte Uebereinkommen Nr. 90 über die Nachtarbeit der Jugendlichen im Gewerbe (1948) für Jugendliche über 16 Jahren weitergehende Ausnahmen zu. In jedem Falle sind somit die Schranken des revidierten Uebereinkommens Nr. 90 einzuhalten. Dies ist auch zu beachten beim Erlass von Sonderbestimmungen für bestimmte Betriebs- und Arbeitnehmergruppen (Art. 25), soweit diese vom Geltungsbereich des Uebereinkommens erfasst werden.

Unter den von der Schweiz nicht ratifizierten Uebereinkommen sind in erster Linie die Konventionen Nr. 59, 60, 77, 78, 79 und 90 zu nennen.

Das Uebereinkommen Nr. 59 über das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur gewerblichen Arbeit (1937) setzt wie der Entwurf (Art. 28, Abs. 1) als Mindestalter die Vollendung des 15. Altersjahres fest. Es kann jedoch nicht ratifiziert werden, weil es keine Ausnahmen im Sinne des Entwurfes vorsieht. Ebenso ist die Ratifikation des Uebereinkommens Nr. 60 über das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zu nicht-gewerblichen Arbeiten (1937) nicht möglich, das als Mindestalter nicht nur das 15. Altersjahr festsetzt, sondern darüber hinaus die Vollendung der gesetzlichen *Grundschulpflicht* verlangt, was über die Anforderungen des Entwurfes (Art. 28, Abs. 2) hinausgeht.

Die Uebereinkommen Nr. 77 und 78 über die ärztliche Untersuchung der Eignung von Kindern und Jugendlichen zur Arbeit im Gewerbe (1946) und zu nicht-gewerblichen Arbeiten (1946) enthalten über das Obligatorium der ärztlichen Untersuchung hinaus weitgehende Vorschriften, deren Verwirklichung auf absehbare Zeit als ausgeschlossen erscheint, so dass die Ratifikation dieser Uebereinkommen nicht möglich ist.

Das Uebereinkommen Nr. 79 über die Begrenzung der Nachtarbeit von Kindern und Jugendlichen bei nichtgewerblichen Arbeiten (1946) sowie das Uebereinkommen Nr. 90 über die Nachtarbeit der Jugendlichen im Gewerbe (1948) umschreiben die Nacht als Zeitraum von mindestens 12 aufeinanderfolgenden Stunden, welche die Zeit zwischen 22 und 6 Uhr in sich schliessen müssen. Nach dem Entwurf darf dagegen die zwölfstündige Nachtruhe im Sommer bereits um 5 Uhr beendet sein, so dass auch diese beiden Uebereinkommen nicht ratifiziert werden können.»

Textkritik

In diesem Abschnitt ist der Begriff «*Grundschulpflicht*» zu korrigieren. Als Grundschule wird heute allgemein jene Primarschulzeit bezeichnet, während der der Schulbetrieb sich noch nicht in verschiedene «Züge» aufgeteilt hat, also die Schulzeit *vor* dem Uebergang in Sekundar-, Bezirks- oder Mittelschulen (Gymnasien usw.). Statt Grundschulpflicht wäre oben der Begriff Pflichtschuljahre angebracht. Diese werden bekanntlich durch die kantonalen Schulgesetze festgelegt und dauern länger als die Grundschuljahre, die in drei Kantonen nur vier Jahre, in einem $4^1/_3$, in einigen 5 und in etwas mehr als der Hälfte 6 Jahre dauern. Die Pflichtschul-

[1] W. Klinke, Ein Kampf für Bildung und Freiheit — I. Th. Scherrs Erlebnisse im Zürichbiet. Zürich 1940.

dauer aber geht nicht unter 7 Jahre, endet in den meisten Fällen mit 8, ausnahmsweise sogar mit 8½ oder 9 Jahren.

Sondervorschriften für jugendliche Familienmitglieder

Dieser Abschnitt beschäftigt sich mit Jugendlichen, die gewerbliche Arbeitsleistungen zu Hause ausführen. Solche können sich mit dem Schulbesuch überschneiden. Man denke nur an die Hausaufgaben. Der erklärende Abschnitt dazu lautet:

«In den Uebereinkommen Nr. 59, 60, 79 und 80 der Internationalen Arbeitsorganisation kommt die materiell zweifellos unbestrittene Forderung zum Ausdruck, dass Kinder und Jugendliche auch in Familienbetrieben nicht mit Arbeiten beschäftigt werden dürfen, die für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit gefährlich sind. Aus diesem Grunde wird vorgesehen, dass einzelne Vorschriften des Gesetzes durch Verordnung auf jugendliche Familienmitglieder in Sinne von Absatz 1, die in reinen Familienbetrieben oder auf Grund einer familienrechtlichen Pflicht in gemischten Familienbetrieben tätig sind, anwendbar erklärt werden können, soweit dies zum Schutze von Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit erforderlich ist.»

*

Die Artikel 27 bis 34 des Bundesgesetz*entwurfs* – deren Wortlaut findet der Leser am Schlusse dieses Berichts – befassen sich unter dem Titel *Jugendliche Arbeitnehmer* mit den folgenden, in fünf Abschnitte gegliederten Problemen:

«*a. Begriff des Jugendlichen* (Art. 27, Abs. 1)

Als Jugendliche gelten die Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Jugendliche in einem Lehrverhältnis steht oder nicht. Der in den Vernehmlassungen verschiedener Verbände zum Entwurf 1950 vorgeschlagenen allgemeinen Erhöhung der Altersgrenze auf 20 Jahre, insbesondere für Lehrlinge und Lehrtöchter, konnte nicht entsprochen werden. Nachdem die Frage durch Arbeits- und Schulärzte sorgfältig geprüft wurde, sind wir zum Schluss gekommen, die Altersgrenze allgemein auf 18 Jahren zu belassen, dagegen das Verbot der Nachtarbeit grundsätzlich auf alle Arbeitnehmer bis zum vollendeten 19. Altersjahr auszudehnen. Immerhin kann die Verordnung gewisse Ausnahmen sowohl für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitsverhältnissen als auch insbesondere im Interesse der beruflichen Ausbildung vorsehen (Art. 25 und 29, Abs. 4). Es erschiene jedoch nicht als angezeigt, für Lehrlinge und Lehrtöchter ein höheres Schutzalter festzusetzen, weil die berufliche Beanspruchung anderer jugendlicher Arbeitnehmer mindestens ebenso gross sein kann.

b. Fürsorgepflichten des Arbeitgebers (Art. 27, Abs. 2, und 30)

Die Verantwortlichkeit des Arbeitgebers gegenüber dem Jugendlichen wird im Entwurf bedeutend stärker betont als im geltenden Arbeitsschutzrecht. Der Entwurf übernimmt die allgemeinen und besondern Fürsorgepflichten, die Artikel 14 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung zugunsten des Lehrlings aufgestellt hat, und dehnt sie auf alle Jugendlichen aus. So hat der Arbeitgeber auf die Gesundheit und Sittlichkeit der Jugendlichen gebührend Rücksicht zu nehmen und namentlich darauf zu achten, dass die Jugendlichen nicht überanstrengt werden und vor schlechten Einflüssen im Betrieb verschont bleiben (Art. 27, Abs. 2). Dazu kommen die besondern Fürsorgepflichten des Arbeitgebers bei Unfall, Krankheit oder sittlicher Gefährdung von Jugendlichen sowie hinsichtlich Unterkunft und Verpflegung bei Hausgemeinschaft (Art. 30).

c. Beschränkung der Verwendung von Jugendlichen (Art. 27, Abs. 3)

Zum Schutze von Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit kann die Verwendung Jugendlicher für bestimmte Arbeiten durch Verordnung untersagt oder an besondere Voraussetzungen gebunden werden. Die Verordnung wird im allgemeinen die geltende Regelung übernehmen. Dabei wird, wie bisher, auch festzulegen sein, inwieweit aus zwingenden Gründen, namentlich zur Förderung der beruflichen Ausbildung, allgemein oder in Einzelfällen Ausnahmen bewilligt werden können, und ferner, ob und in welchem Umfang Jugendliche bei Schichtarbeit beschäftigt werden dürfen. Für weibliche Jugendliche gelten überdies zusätzlich die entsprechenden Verordnungsbestimmungen, die auf Grund von Artikel 30, Absatz 2, für weibliche Arbeitnehmer erlassen werden.

Die geltende Regelung enthält Vorschriften über Verrichtungen, bei denen Jugendliche nicht verwendet werden dürfen, einerseits in Artikel 189 und 189bis der Vollzugsverordnung zum Fabrikgesetz und anderseits in Artikel 3 und 5 der auf dem Bundesgesetz vom 31. März 1922 beruhenden Verordnung vom 11. Januar 1944 betreffend unzulässige Arbeit für jugendliche und weibliche Personen in den Gewerben. Letztere gilt für Betriebe zur Erzeugung und Verarbeitung von Gütern, auf die das Fabrikgesetz keine Anwendung findet, ferner für Betriebe, die der Beförderung von Personen oder Gütern dienen, mit Ausnahme der Handbeförderung und der vom Bund betriebenen oder konzessionierten Verkehrsanstalten, nicht aber für Handel und Gastgewerbe. In beiden Verordnungen wird zwischen Jugendlichen schlechthin und zwischen Jugendlichen unter 16 Jahren unterschieden.

Für Fabriken und gewerbliche Betriebe bestehen zum Teil die gleichen Verbote. Mit einer einzigen Ausnahme gelten die Verbote für Jugendliche in gewerblichen Betrieben auch für die Beschäftigung in Fabriken. Für diese besteht überdies eine Reihe weiterer Verbote, die zur Hauptsache die Jugendlichen unter 16 Jahren betreffen.

Gänzlich untersagt ist die Verwendung von Jugendlichen sowohl in Fabriken als auch in gewerblichen Betrieben zu Arbeiten mit erheblicher Vergiftungsgefahr, die für industrielle Betriebe näher umschrieben werden, sowie mit Explosivstoffen, zur Bedienung von Anlagen zur Erzeugung und Verwendung explosions- oder feuergefährlicher Stoffe und zu Untertagsarbeiten in Bergwerken. Für Jugendliche unter 16 Jahren gelten überdies sowohl in Fabriken als auch in gewerblichen Betrieben zusätzliche Beschäftigungsverbote, nämlich für die Betätigung an Maschinen mit hoher Unfallgefahr sowie das Arbeiten von Schweiss- und Schneidbrennern und die Bedienung der zugehörigen Apparate, für die Bedienung von Motoren und grössern elektrischen Maschinen, Apparaten, Leitungen, Transmissionen, Aufzügen und andern Hebezeugen, für das Sortieren von Hadern, ungereinigter und nicht desinfizierter Wäsche, Haare und Borsten sowie für Arbeiten, die mit dauernder, anstrengender Fussbetätigung verbunden sind.

Mit Rücksicht auf die erhöhte Gefährdung von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer in Fabrikbetrieben gelten für die in solchen arbeitenden Jugendlichen zudem noch weitergehende Beschäftigungsverbote. So dürfen Jugendliche in Fabriken nicht zur Bedienung von Dampfkesseln, Dampfgefässen und andern Apparaten unter Druck herangezogen werden, und für Jugendliche unter 16 Jahren sind auch der Gebrauch pneumatischer Werkzeuge, das Bedienen von Kranen, das Arbeiten in Zündholzfabriken (ausgenommen die Herstellung von Schachteln und Holzdraht) sowie das Bedienen von Trockenräumen, das Auspacken des Tabaks und das Herstellen des Extrakts in Zigarrenfabriken verboten. Anderseits gilt für Jugendliche in gewerblichen Betrieben noch die allgemeine Vorschrift, dass sie nicht zu Arbeiten herangezogen werden dürfen, welche die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit übermässig beanspruchen.

d. Altersausweis und ärztliches Zeugnis (Art. 27, Abs. 4)

Es dürfte unbestritten sein, dass dem Gesundheitsschutz der Jugendlichen vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken ist. Eine wichtige Aufgabe kommt in dieser Hinsicht der Feststellung des Entwicklungszustandes des Jugendlichen vor der Beschäftigung in einem unter das Gesetz fallenden Betrieb zu. Entsprechend Artikel 73, Absatz 1, des Fabrikgesetzes und im Unterschied zu den Bundesgesetzen vom 31. März 1922 und vom 24. Juni 1938, die lediglich den Bundesrat ermächtigen, die Vorlage eines Altersausweises vorzuschreiben, wird der Arbeitgeber verpflichtet, bei der Einstellung eines schulentlassenen Jugendlichen einen Altersausweis zu verlangen; gleichzeitig hat der Arbeitgeber entsprechend den von der Schweiz ratifizierten internationalen Uebereinkommen Verzeichnisse zu führen oder andere Unterlagen zur Verfügung zu halten, aus denen das Geburtsdatum ersichtlich ist (Art. 42).

Im weitern wäre zweifellos eine allgemeine gesetzliche Verpflichtung zur Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wünschbar, wie sie Artikel 4 ff. der Verordnung vom 3. September 1948 über Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Quarzstaublunge (Silikose) und Artikel 63 des Bundesgesetzes vom 23. September 1953 über die Seeschifffahrt unter der Schweizer Flagge vorsehen. Sowohl die Expertenkommission als auch die Fabrikkommission gaben sich indessen darüber Rechenschaft, dass eine ärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand nicht in allen Fällen verlangt werden kann, weshalb davon abgesehen wird, eine solche im Gesetz zwingend vorzuschreiben. Der Entwurf beschränkt sich daher auf die Ermächtigung, auf dem Verordnungswege zu bestimmen, dass ein ärztliches Zeugnis beizubringen ist. Dabei besteht die Meinung, dass die Pflicht zur Vorlage eines Arztzeugnisses nicht vorzusehen wäre, wenn die Beschäftigung des Jugendlichen nur für kürzere Zeit in Aussicht genommen wird. Ferner wird die Verordnung festzulegen haben, inwieweit sich das Zeugnis über die Eignung des Jugendlichen für bestimmte Arbeiten auszusprechen hat, da es nur in dieser Form seinen eigentlichen Zweck erfüllen kann. Deshalb könnte es sich, jedenfalls in einer ersten Etappe, nur darum handeln, ein solches Zeugnis bloss für bestimmte Tätigkeiten vorzuschreiben, bei denen eine Gesundheitsgefährdung zu befürchten ist. Die Verordnung wird an die Einrichtung des schulärztlichen Dienstes anknüpfen können, der bereits in einer Reihe von Kantonen für alle Jugendlichen oder nur für Lehrlinge besteht. Dabei wird auch die Tragung der Kosten für die Untersuchung und die Ausstellung des Zeugnisses, die sich nach Schätzung der Fachleute auf mindestens etwa 30 Franken belaufen, zu ordnen sein. Es wird jedoch in absehbarer Zeit nicht möglich sein, das ärztliche Zeugnis allgemein vorzuschreiben.

e. Mindestalter (Art. 28)

Artikel 70 des Fabrikgesetzes und Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 31. März 1922 über die Beschäftigung der jugendlichen weiblichen Personen in den Gewerben haben das Mindestalter für die Beschäftigung in Fabriken sowie in Betrieben der Gütererzeugung und -verarbeitung und des Verkehrs auf 14 Jahre angesetzt. Dieser Zulassungsschutz wurde mit dem Bundesgesetz vom 24. Juni 1938 über das Mindestalter der Arbeitnehmer nach zwei Richtungen hin erweitert: einmal wurde das Mindestalter auf das vollendete 15. Altersjahr hinaufgesetzt, und sodann wurde diese Altersgrenze von Bundes wegen auf die Betriebe des Handels, des Gast- und Wirtschaftsgewerbes, des Schaustellungs- und Lichtspielgewerbes und verwandter Wirtschaftszweige ausgedehnt.

Entsprechend dem Mindestaltergesetz wird das Mindestalter für den Eintritt jugendlicher Arbeitnehmer in einen unter das Gesetz fallenden Betrieb im Entwurf auf den Zeitpunkt der Vollendung des 15. Altersjahres festgesetzt. Die Verordnung wird zu bestimmen haben, für welche Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern sowie unter welchen Voraussetzungen Jugendliche wie bisher schon vom vollendeten 13. Altersjahr an zu Botengängen und leichten Arbeiten herangezogen werden dürfen (Abs. 1). Dabei wird zu berücksichtigen sein, dass diese Möglichkeit nach geltendem Recht für Fabrikbetriebe nicht besteht und auch nach dem von der Schweiz ratifizierten internationalen Uebereinkommen Nr. 5 über das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur gewerblichen Arbeit (1919) weitern Schranken unterliegt.

Leider hat sich die beim Erlass des Mindestaltergesetzes gehegte Erwartung, dass die Kantone im Laufe der Jahre die Schulpflicht bis und mit dem 15. Altersjahr verlängern werden, bisher nur zum Teil erfüllt. In einer Reihe von Kantonen endigt die obligatorische Schulpflicht vor Vollendung des 15. Altersjahres, und es ist kaum anzunehmen, dass dieser Zustand bald eine Aenderung erfahren werde. Das Arbeitsgesetz muss deshalb auf die kantonale Schulgesetzgebung Rücksicht nehmen, was auch von verschiedenen Kantonen in den Vernehmlassungen zum Entwurf 1950 ausdrücklich gewünscht wurde. Dementsprechend können die Kantone, in denen die obligatorische Schulpflicht vor dem vollendeten 15. Altersjahr abschliesst, durch Verordnung ermächtigt werden, für schulentlassene Jugendliche, die das 14. Altersjahr zurückgelegt haben, Abweichungen zuzulassen; die Verordnung wird jedoch festzulegen haben, unter welchen besondern Voraussetzungen derartige Abweichungen zugestanden werden können (Abs. 2).

Nach Artikel 6 des Mindestaltergesetzes sind die Kantone befugt, höhere Mindestalter anzusetzen für die Zulassung von Arbeitnehmern in Betrieben des Gast- und Wirtschaftsgewerbes, des Schaustellungs- und Lichtspielgewerbes, ferner zum Wanderhandel und Wandergewerbe sowie zur Tätigkeit auf Märkten und bei Auslagen ausserhalb der Verkaufsläden; ferner können sie den Aufenthalt von Kindern in den Räumen der Betriebe sowie das Mitnehmen von Kindern bei der Ausübung eines Wandergewerbes oder Wanderhandels verbieten. Es steht den Kantonen frei, von diesen Befugnissen allgemein oder im einzelnen Falle Gebrauch zu machen; dabei gilt für den Aufenthalt von Kindern in Arbeitsräumen von Fabriken die Vorschrift von Artikel 70, Absatz 2 des Fabrikgesetzes, wonach dieser unter Vorbehalt behördlicher Ausnahmebewilligungen für Kinder, die das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, nicht gestattet ist. Im übrigen bleiben die kantonalen Vorschriften, die aus gesundheitlichen und Sicherheitsgründen weitgehende Normen aufstellen, ausdrücklich vorbehalten. Diese Vorbehalte zugunsten des kantonalen Rechts waren unter dem geltenden Recht durchaus am Platz. Mit Rücksicht auf die Verallgemeinerung der Möglichkeit, nach Artikel 27, Absatz 3, der Vorlage auf dem Verordnungswege zum Schutze von Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit die Verwendung Jugendlicher für bestimmte Arbeiten zu untersagen oder von besondern Voraussetzungen, zu denen auch ein höheres Mindestalter gehört, abhängig zu machen, sind diese Vorbehalte jedoch nicht mehr gerechtfertigt.»

f. Arbeits- und Ruhezeit (Art. 29)

Wie nach geltendem Recht wird für die Jugendlichen im Vergleich zu den erwachsenen Arbeitnehmern keine kürzere wöchentliche Höchstarbeitszeit vorgesehen. Dagegen wird die tägliche Höchstarbeitszeit in der Weise beschränkt, dass sie die Arbeitszeit der andern im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer und, wo solche fehlen, die ortsübliche Arbeitszeit nicht überschreiten und nicht mehr als 9 Stunden betragen darf; überdies wird der darin liegende Schutz durch die Vorschrift verstärkt, dass Ueberzeitarbeit, Hilfsarbeit und der Besuch des obligatorischen Berufs- oder Fortbildungsunterrichts an die Arbeitszeit anzurechnen sind (Abs. 1). Ferner dürfen wie nach geltendem Fabrikgesetz Jugendliche

bis zum vollendeten 16. Altersjahr zu Ueberzeit- und Hilfsarbeit nicht verwendet werden (Abs. 3).

Abgesehen von der Begrenzung der täglichen Arbeitszeit wird die tägliche Ruhezeit dadurch gesichert, dass die Nachtruhe für Jugendliche entsprechend dem von der Schweiz ratifizierten internationalen Uebereinkommen Nr. 6 über die Nachtarbeit der Jugendlichen im Gewerbe (1919) mindestens 12 aufeinanderfolgende Stunden (gegenüber 11 nach Fabrikgesetz und Bundesgesetz vom 31. März 1922) betragen und die Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr im Sommer und bis 6 Uhr im Winter in sich schliessen muss (Abs. 2). Damit wird die Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit im Sinn von Artikel 9, Absatz 3, auf höchstens 2 Stunden am Abend beschränkt und am Morgen ausgeschlossen.

Der Sicherung der täglichen und wöchentlichen Ruhezeit der Jugendlichen dient im weitern das grundsätzliche Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit (Abs. 4). Letzteres bedeutet für die nicht-industriellen Betriebe eine Neuerung gegenüber dem geltenden Recht, die im Interesse eines vermehrten Jugendlichenschutzes liegt. Neu ist ferner, wie bereits erwähnt, die Ausdehnung des Nachtarbeitsverbots auf Arbeitnehmer bis zum vollendeten 19. Altersjahr (Abs. 4). Diese Ausdehnung entspricht der Auffassung von Fachleuten der Medizin und der Erziehung, welche die Nachtarbeit der noch nicht 19jährigen Arbeitnehmer als schädlich bezeichnen, da der körperliche Reifeprozess in diesem Alter noch nicht abgeschlossen sei. Ausnahmen vom Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit sind nur in ganz beschränktem Masse, insbesondere im Interesse der beruflichen Ausbildung, im Rahmen der von der Schweiz ratifizierten internationalen Uebereinkommen Nr. 6 über die Nachtarbeit der Jugendlichen im Gewerbe (1919) und Nr. 14 über den wöchentlichen Ruhetag in gewerblichen Betrieben (1921) zulässig. Nach dem Uebereinkommen Nr. 6 kann das Verbot der Nachtarbeit für Jugendliche von 16 bis 18 Jahren von der Behörde ausser Kraft gesetzt werden, wenn es das öffentliche Interesse infolge besonders schwerwiegender Gründe erfordert, und das Uebereinkommen Nr. 14 schreibt vor, dass Ausnahmen von dem soweit möglich nach Herkommen oder Brauch des Landes bestimmten Ruhetag berechtigten Erwägungen der Menschlichkeit einerseits und der Wirtschaftlichkeit anderseits Rechnung tragen sollen. Ferner können durch Verordnung für bestimmte Betriebs- und Arbeitnehmergruppen Ausnahmen von den Mindestvorschriften des Artikels 29 über die Arbeits- und Ruhezeit nach Massgabe von Artikel 25 zugestanden werden, wobei aber die Voraussetzungen für die Gewährung solcher Ausnahmen in der Verordnung näher zu umschreiben sind.

Im Zusammenhang mit der Arbeits- und Ruhezeit ist ferner auf die besondere Ferienvorschrift in Artikel 60 hinzuweisen, wonach allen Jugendlichen bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr wenigstens drei Wochen Ferien zu gewähren sind, von denen mindestens 2 Wochen zusammenhängen müssen.»

*

Dieser Abschnitt *e* über das Mindestalter zeigt eine mangelnde Uebereinstimmung zwischen kantonaler Schulgesetzgebung und dem *Eidgenössischen Fabrikgesetz vom 24. Juni 1938*. Der Bund schrieb als Mindestalter für Arbeitnehmer 15 Jahre vor, ohne zu berücksichtigen, dass in jenen Kantonen, in denen die Schulpflicht vor Erreichung dieses Alters aufhört, eine beschäftigungslose Zwischenzeit entstehen kann, die auch aus pädagogischen Gründen auszufüllen ist. Da die Organisation der Pflichtschule laut Artikel 27 der BV in die Kompetenz der Kantone fällt und die Verfassung den eidgenössischen Gesetzen übergeordnet ist, musste das Bundesgesetz hier zurücktreten und eine Kompromisslösung durch den neuen Artikel 28 des Arbeitsschutzgesetzentwurfs finden und vorschlagen.

Die neuen Gesetzesartikel

Im *Bundesgesetzentwurf* selbst sind es die Artikel 27 bis 30, die den Sonderschutz der jugendlichen Arbeitnehmer betreffen. Sie haben folgenden Wortlaut:

«Art. 27 (Allgemeine Vorschriften)

[1] Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

[2] Der Arbeitgeber hat auf die Gesundheit und Sittlichkeit der Jugendlichen gebührend Rücksicht zu nehmen. Er hat namentlich darauf zu achten, dass die Jugendlichen nicht überanstrengt werden und vor schlechten Einflüssen im Betrieb bewahrt bleiben.

[3] Zum Schutz von Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit kann die Verwendung Jugendlicher für bestimmte Arbeiten durch Verordnung untersagt oder von besonderen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

[4] Bei der Einstellung eines Jugendlichen hat der Arbeitgeber einen Altersausweis zu verlangen. Durch Verordnung kann bestimmt werden, dass ausserdem ein ärztliches Zeugnis beizubringen ist.

Art. 28 (Mindestalter)

[1] Vor dem vollendeten 15. Altersjahr dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden. Durch Verordnung wird bestimmt, für welche Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern sowie unter welchen Voraussetzungen Jugendliche von mehr als 13 Jahren zu Botengängen und leichten Arbeiten herangezogen werden dürfen.

[2] Die Kantone, in denen die Schulpflicht vor dem vollendeten 15. Altersjahr endigt, können durch Verordnung ermächtigt werden, für schulentlassene Jugendliche von mehr als 14 Jahren unter besonderen Voraussetzungen Ausnahmen zu bewilligen.

Art. 29 (Arbeits- und Ruhezeit)

[1] Die tägliche Arbeitszeit der Jugendlichen darf die der andern im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer und, beim Fehlen anderer Arbeitnehmer, die ortsübliche Arbeitszeit nicht überschreiten und nicht mehr als neun Stunden betragen. Auf die Arbeitszeit sind allfällige Ueberzeit- und Hilfsarbeit sowie obligatorischer Unterricht, soweit er in die Arbeitszeit fällt, anzurechnen.

[2] Die Grenzen der Tagesarbeit dürfen nur für Jugendliche von mehr als 16 Jahren und nur für die Zeit von 20 Uhr bis 22 Uhr verschoben werden. Die Tagesarbeit muss, mit Einschluss der Pausen, innert eines Zeitraumes von zwölf Stunden liegen.

[3] Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr dürfen zu Ueberzeit- und Hilfsarbeit nicht verwendet werden.

[4] Der Arbeitgeber darf Jugendliche während der Nacht und an Sonntagen nicht beschäftigen; das Verbot der Nachtarbeit gilt auch für Arbeitnehmer im 19. Altersjahr. Ausnahmen können, insbesondere im Interesse der beruflichen Ausbildung, durch Verordnung vorgesehen werden.

Art. 30 (Besondere Fürsorgepflichten des Arbeitgebers)

[1] Erkrankt der Jugendliche, erleidet er einen Unfall oder erweist er sich als gesundheitlich oder sittlich gefährdet, so ist der Inhaber der elterlichen Gewalt oder der Vormund zu benachrichtigen. Bis zum Eintreffen ihrer Weisungen hat der Arbeitgeber die gebotenen Massnahmen zu treffen.

[2] Lebt der Jugendliche in der Hausgemeinschaft des Arbeitgebers, so hat dieser für eine ausreichende und dem Alter entsprechende Verpflegung sowie für gesundheitlich und sittlich einwandfreie Unterkunft zu sorgen.»

Die Jugendschutzbestimmungen zum Arbeitsgesetzentwurf scheinen bisher kaum umstritten zu sein. Dennoch ist es zweckmässig, dass sie von jenen überprüft werden, die Erfahrungen mit jugendlichen Arbeitnehmern haben. Dazu einzuladen, ist der Zweck der vorliegenden Information. *Sn*

Das Aufsatzthema

Anregung zum Sprachunterricht

«Wir wollen 'was schreiben!» Die wenigsten Schulmeister von heute werden so am Montagmorgen ihre erste Sprachstunde beginnen — wie damals unser Deutschprofessor am Seminar. Mit diesen Worten setzte er uns auch gleich einen bestimmten Titel vor, den wir dann eine Stunde lang an der Wandtafel betrachten konnten, falls die nötigen Einfälle nicht reichlich genug fliessen wollten.

Der Stundenaufsatz mit seinem bestimmten Thema, das einen geforderten Inhalt möglichst genau bezeichnet, weiter aber nicht besprochen wird, ist und bleibt eine ideale Uebungsform für den Aufsatzunterricht; er sollte aber nicht die einzige bleiben.

Die Möglichkeiten einer anregenden Abwechslung sind gross; und es ist vielleicht auf keinem andern Gebiet so gegeben, schon in der Art und Weise der Aufgabenstellung wechselvoll und originell zu wirken wie in der idealen Uebung des sprachlichen Ausdrucks: im Aufsatz, wenn dieser lebendig sein soll.

So mag einmal anstelle des Titels nur der Gegenstand der Betrachtung gegeben werden. Die Schüler werden in der Regel den vielfach verhassten Aufsatz interessierter anpacken, wenn wir sie einfach nur so an die Aufgabe heranführen, wie es das praktische Leben tut mit dem Brief- oder Zeitungsschreiber. Ich stelle bereits den mündlichen Sprachunterricht entsprechend ein, indem ich gelegentlich kurze Geschichtchen (etwa Balzli: «Meine Buben») oder auch Musteraufsätzchen vorlese und nachher die passenden Ueberschriften von der Klasse erarbeiten bzw. erraten lasse. In der Regel einigen wir uns dann von selber auf die Wahl des Dichtertitels als besten Vorschlag — aber nicht unbedingt. (Natürlich wird die Originalüberschrift vorher geheimgehalten.) Solche Uebungen können überraschend anregend wirken, wenn sie mit lebendigem Interesse auch vom Lehrer her betrieben werden, gleichsam als aktuelle Tagesaufgabe, die womöglich mit dem übrigen Unterricht in Beziehung stehen soll. Der Schüler will und muss immer wieder als freier Konkurrent auf den Plan treten können, wo es um individuelle Gestaltung geht.

Nach diesen Besprechungen (die bis zu mündlichen Darbietungen kleiner Skizzen gehen können) arbeitet der Klassendurchschnitt in der Regel frisch und originell, was natürlich noch nicht für Exaktheit und Ausdauer bürgt. Es darf deshalb auch diese Form freier «Schriftstellerei» nicht die gewohnte einzige bleiben. Wir üben am besten beides keck nebeneinander: das Arbeiten nach einem bestimmten Thema (Titel) und dasselbe nach einer ebenso bestimmten Stoffangabe oder Zielsetzung; denn es kann natürlich auch nur ein bestimmtes Ziel gegeben werden, z. B. ein allgemein interessierendes Tagesereignis für irgendeinen nützlichen Zweck darzustellen oder etwa einem fernen Menschen zu übermitteln (brieflich oder durch die Zeitung — es wird Aufgabe des Schülers sein, die beste Methode herauszufinden).

Man kann gegen solche Uebungen mit Recht einwenden, sie würden dem Schüler zuviel Spielraum, zuviel Freiheit gewähren, als dass eine dankbare Arbeit herauskäme. Dies ist natürlich der Fall, wenn der Sache ebensowenig Aufmerksamkeit geschenkt wird wie bei der blossen Themenstellung, wenn vielleicht gar nicht daraufhin gearbeitet wird. «Exempla trahunt» — «Beispiele reissen hin», heisst es hier wie beim Lesen oder Gedichtvortrag, wo wir ja auch durch das musterhafte Wiedergeben ähnlicher Stücke wirken müssen. Dem Aufsatzunterricht wird — soweit ich erfahren durfte — in dieser Beziehung oft recht wenig geopfert. Und doch ist der schriftliche Gedankenausdruck eigentlich die grundlegende Fähigkeit, die man von einem geschulten Menschen verlangt. Es geht ja nicht darum, lauter Dichter aus den meist primitiv denkenden Primarschülern — und ebensowenig aus den bereits spezialisierten Sekundarschülern zu machen. Mancher Lehrer erklärt: «Ich übe sie lieber im mündlichen Ausdruck.» Aber wir wissen, welche Gefahren der einseitigen Gesprächsübung droht: Sie entbehrt allzubald der exakten Vertiefung, der bleibenden Wirkung — während die schriftliche Wiedergabe der Gedanken *diszipliniert*, weil eine solche nicht im Augenblick untergehen kann (vergessen wird), sondern immer wieder von andern Personen und vom Urheber selber kontrolliert und verglichen werden kann.

Der erzieherische Wert eines mit konsequenter Treue und Hingabe geführten Heftes bleibt unbestritten, auch wenn der Schöpfer noch so schwach und fehlerhaft arbeitet. Am besten nennen wir es gar nicht Aufsatzheft, sondern wir führen vielleicht eines unter dem Titel «Erlebnisse», eines heisst «Briefe», ein drittes «Beschreibungen», je nach Zeit, Material und Gelegenheit. Eine spezielle Form wäre das «Tagebuch».

Eine solche Differenzierung des schriftlichen Sprachunterrichts erfordert allerdings viel Mitarbeit des Erziehers. Vor allem müssen die Schülerarbeiten grundsätzlich genau korrigiert und bearbeitet, d. h. besprochen und eventuell umgearbeitet werden. Aber diese Mühe lohnt sich, wenn wir damit die Aussicht haben, die vielen widerlichen, unechten und gezierten Formen des sogenannten Aufsätzemachens zu vertreiben, weil sie einfach sinnlos, konkurrenzunfähig geworden sind. Damit verschwinden auch jene unverbesserlichen Phrasenbriefe mit dem zwangsläufigen Anfang und Schluss: «Mir geht es gut, was ich von Dir auch hoffe» usw.

Ich habe auch bei den sehr schwachen Schülern die schöne Erfahrung machen dürfen, dass sie imstande sind, ganz nett und persönlich, wenn auch sehr einfach zu schreiben, falls man sich die Mühe nimmt, ihren Sinn für die klaren Forderungen eines einfachen, meinetwegen sogar «einfältigen» Stils zu gewinnen.

Die grossen Enttäuschungen erlebte ich immer wieder, wenn ich mehr verlangte, als ich geben konnte — die grossen Ueberraschungen, wenn die Schüler mehr verlangten, als ich geben konnte. Dann durfte ich mit erwartungsvollem Staunen sagen: «Ihr dürft es besser machen!» Der urtümliche Kontakt zur Aufgabe war geschaffen: und das ist das Grösste. *M. Sch.*

Kultur ist nicht Spiel und Luxus, und wer ihr anhängt, wer um sie Sorge trägt, kein schwachherziger Schönling. Sie ist das Ernsteste, denn sie ist die einst als Fortschrittsglaube an die Zeit projizierte, in Wahrheit aber ausserzeitliche Bemühung um die Annäherung des Menschen an seine Idee, um die Vermenschlichung des Menschen. *Thomas Mann*

Orthographische Kurzlektionen

Lektion XXXVII (Fortsetzung)

4. *Der Beistrich nach dem Subjekt*

a) **DR. FRITZ WARTENWEILER DEN HÖRERN VORZUSTELLEN, wäre wirklich überflüssig.**

Das Komma ist falsch! Der *voraus*gestellte Infinitiv-N mit «zu» ist ja selber Subjekt; infolgedessen kann doch zwischen Subjekt und Prädikat (Kopula) unmöglich ein Komma stehen. Das Vorhandensein oder Fehlen des «zu» (ohne «zu» freilich nicht mehr N!) spielt dabei absolut keine Rolle. Aus unzähligen Fehlersätzen nur die neuesten zwei:

b) **DIE IM SCHULKIND SCHLUMMERNDEN TALENTE ZU ERFORSCHEN, braucht unendlich viel Geduld.**

c) **DIE SCHÜLER SELBER ETWAS GESTALTEN ZU LASSEN, weckt die Talente.**

Beide Beistriche sind falsch! Ueberlegen wir ganz exakt:

Wer oder was braucht unendlich viel Geduld?
Wer oder was (gemeint: wen oder was tun) weckt die Talente?

Richtig ist aber das Komma bei a), b) und c), sobald nach dem Komma das *Deutewort* (Demonstrativpronomen) «dies/das/solches» eingeflochten wird; denn jetzt besitzt ja das Prädikat ein zweites Subjekt und braucht das erste nicht mehr. Jetzt wäre das Fehlen des Beistrichs sogar ein Fehler. *Richtiger Satz:*

d) **DR. FRITZ WARTENWEILER DEN HÖRERN VORZUSTELLEN, dies wäre wirklich überflüssig.**

So ist der Satz allerdings schwerfälliger; wir empfehlen a), aber *ohne* Komma!

Ein temperamentvoll geführter Streit entbrannte in der Fachliteratur wegen dieser Sache. Wir zitieren gekürzt:

«Nur jene Beistriche bei b) und c) sind falsch, niemals falsch ist der Beistrich bei a). Bei b) und c) kann man nämlich das Subjekt in eine *substantivische* Verbalform umwandeln:

e) **DAS ERFORSCHEN DER IM SCHULKIND SCHLUMMERNDEN TALENTE braucht unendlich viel Geduld.**

f) **DAS SELBER-ETWAS-GESTALTEN-LASSEN DER SCHÜLER weckt die Talente.**

Gerade das kann man aber bei a) nicht machen; der Satz würde ja viel zu schwerfällig: ‚Das Den-Hörern-Vorstellen Dr. Wartenweilers wäre überflüssig.' In solchen Fällen ist das Komma nicht falsch, sondern sogar notwendig, desgleichen hier:

g) **Gesundheitlich geschwächte oder zurückgebliebene Schulkinder gemeinsam im Schosse einer Ferienkolonie in die herrliche Alpenwelt zu schicken, bedeutete noch ums Jahr 1870 eine geradezu revolutionierende Idee.**

In so langem Subjekt (alles bis zum Komma ist ja erst Subjekt!) ist die substantivische Verbalform gar nicht mehr möglich. Das Komma ermöglicht eine dringend notwendige Sprechpause (zum Atemholen) oder Lesepause.»

Die Erwiderung des Gegners:

«Gerade das Gegenteil ist der Fall! Ganz unwillkürlich steigert man beim Sprechen oder Lesen gegen den Satzausgang hin mehr und mehr die Geschwindigkeit; man gleitet alsdann im Eiltempo vom Subjekt zum Prädikat hinüber!»

Wer hat nun recht? Als stiller, aber aufmerksamer Beobachter des Kampfes zwischen zwei Geistern fragten wir vertrauensvoll Duden-Redaktor Dr. Grebe, Wiesbaden. Er gab uns — freundlich wie immer — diese Antwort:

«Die Länge der Grundform spielt keine Rolle. Ausschlaggebend ist, ob ein Deutewort steht oder nicht.»

Also: das in unserm d)-Zitat geschilderte Deutewort entscheidet! Rein grammatisch ist Dr. Grebe selbstverständlich im Recht, und demnach ist sogar im g)-Zitat das Komma falsch. Bei einem derart langen Subjekt, wie das g)-Zitat es hat, möchten wir — immer bestrebt, die geistige Arbeit des Verfassers zu respektieren — dringend empfehlen, tolerant zu sein. Wir persönlich würden jedoch das Komma *nicht einmal nach einem so langen* Subjekt schreiben.

Unser Grundsatz: Froh sein, sooft man den Beistrich laut Grammatik weglassen darf! Von diesen in Schule und Buchdruck *verhassten* Stäbchenbakterien haben wir ja ohnehin noch übergenug!

h) **DR. FRITZ WARTENWEILER, DIESEN EDLEN MENSCHENFREUND UND JUGENDERZIEHER, DEN HÖRERN VORZUSTELLEN wäre wirklich überflüssig; denn er ist im ganzen Lande bekannt.**

Nachdem hier die Apposition das Subjekt in zwei Teile zerrissen hat, würden wir am Schluss des Subjektes erst recht *kein* Komma setzen, ganz in Uebereinstimmung mit Duden-Redaktor Dr. Grebe und in Uebereinstimmung mit diesem Zitat h).

*

Geradezu massenhaft erscheint der Kommafehler *innerhalb* des Subjektes:

i) **Unser, bis in die Einzelheiten vorbereiteter Anwalt erwirkte den guten Ausgang des Gerichtsprozesses.**

Wieso dieses Komma? Das Possessivpronomen ist ja ein untrennbarer Bestandteil des Subjektes. Das Subjekt reicht bis zum Prädikat «erwirkte».

k) **Der, vielleicht nur vorläufige, Erfolg darf uns im harten Kampf gegen die Alkoholnot nicht entmutigen.**

Wieso zwei Beistriche? Weg damit! Wenn unbedingt eine Abgrenzung im Sinne einer absichtlichen Betonung: viel lieber zwei *Gedankenstriche.*

l) **Die, für unsern Berufsverband wichtigen Beschlüsse . . .**
Die folgenden, für unsern Berufsverband wichtigen Beschlüsse . . .

Probe: Setzen wir nur versuchsweise an die Stelle des Beistrichs die *kopulative* Konjunktion «und» oder

«sowie»; sofort entdecken wir: es geht *niemals*. Also bitte: weg mit dem Komma!

m) **Die Landschaft Davos, mit ihrem Hoheitsgebiet von 254 km² die zweitgrösste Gemeinde der Schweiz, liegt im Herzen Alt Fry Rätiens.**

Sind diese zwei Beistriche falsch?

Sonderfall: Die zwei Beistriche sind absolut richtig und niemals vergleichbar mit jenen bei k).

Begründung: Was innerhalb der zwei Beistriche liegt, ist *nie und nimmer ein erweitertes präpositionales Attribut zum Subjekt,* sondern ein eingeschobener Nebensatz; man muss sich das unterdrückte Präsenspartizip bzw. Gerundium «seiend» am Schluss dazudenken.

n) **Die Landschaft Davos, mit ihrem Hoheitsgebiet von 254 km², liegt im Herzen Alt Fry Rätiens.**

Hier jedoch sind beide Beistriche *falsch* oder *allermindestens überflüssig;* denn was zwischen ihnen liegt, ist nun tatsächlich nur *präpositionales Attribut ersten und zweiten Grades zum Subjekt.* Verlangt der Manuskriptverfasser hartnäckig die zwei Beistriche im Sinne einer absichtlichen Betonung, so wird man diese Pille schlucken müssen. Besser wären aber auch hier zwei *Gedankenstriche.* Am besten: *keine* Zeichen!

E. Kast, Chur

Erster Geometrieunterricht VI

Dreiecke

(Siehe SLZ Nrn. 19, 27, 46, 51/1960, Nr. 1/1961)

Wir bauen Dreiecke

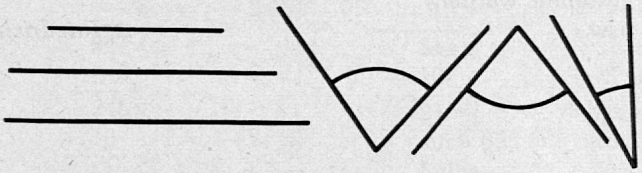

Hier sind alle sechs Stücke, die es für ein Dreieck braucht! Baue daraus ein Dreieck! Die drei Winkel ergänzen sich (wie es sich für ein rechtes Dreieck gehört) zu 180°.

Normalerweise messen jetzt die Schüler mit Hilfe des Zirkels Seite um Seite und bauen damit das Dreieck auf. Sobald sie damit fertig sind, ist das Dreieck starr und fertig. Die Winkel sind «von selber» entstanden, stimmen aber nicht mit den gegebenen Winkeln überein. Es ist nicht mehr möglich, auch nur einen der gegebenen Winkel in das Dreieck einzubauen.

Die Schlauen beginnen von vorne, zeichnen diesmal zuerst eine einzige Seite und setzen zwei Winkel daran. Aber schon ist das Dreieck wieder starr und fertig. Die restlichen drei Stücke lassen sich beim besten Willen nicht mehr einsetzen. Wer schliesslich zuerst einen Winkel mit den beiden Schenkelseiten zeichnet, wird keine besseren Erfahrungen machen. Die dritte Seite ist zu kurz oder zu lang; die anderen Winkel wollen nicht hineinpassen.

Den schwächsten Schülern können wir die obigen Tatsachen recht deutlich vor Augen führen, wenn wir drei dünne Holz- oder Metallstäbchen als Seiten, drei Karton- oder Blechwinkel als Dreieckswinkel (die sich zu 180° ergänzen) verwenden. Eine Schnur dient als Ergänzungsstrecke.

Auch eine Moltonwand kann hier recht gute Dienste leisten.

Deckungsgleiche Dreiecke

Schon die obenstehenden Versuche haben den Schülern gezeigt, dass ein Dreieck mit drei Seiten oder einer Seite und zwei Winkeln oder einem Winkel und zwei Seiten starr und unveränderbar bestimmt ist. Ich glaube, dass wir auf unserer Schulstufe mit diesem Ergebnis zufrieden sein sollten und das Auswendiglernen der Bestimmungssätze ruhig einer oberen Schulstufe überlassen könnten.

Mit den nachstehenden Versuchen werden wir aber die gewonnenen Erkenntnisse erhärten und zugleich einen kleinen Schritt weitergehen:

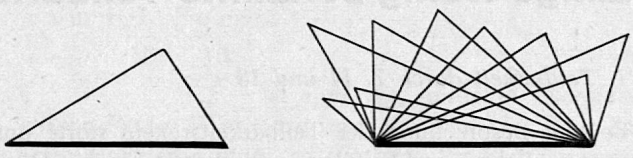

Der Lehrer zeichnet auf sein Papier *eine einzige Strecke.* Jeder Schüler ergreift den Zirkel, tritt ans Pult des Lehrers, misst die Strecke und überträgt sie am Platz auf sein Blättchen. Er muss diese Strecke für sein Dreieck verwenden, die übrigen Stücke (zwei Seiten und drei Winkel) darf er frei einsetzen. Hernach werden alle Dreiecke ausgeschnitten und aufeinandergelegt. Sämtliche Dreiecke stimmen wohl in einer Seite überein, lassen sich aber im übrigen ganz und gar nicht zur Deckung bringen. Solange also nur eine einzige Seite vorgeschrieben ist, sind unendlich viele Lösungen möglich.

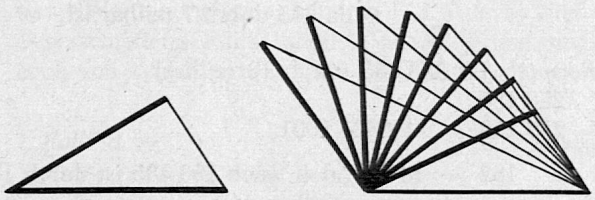

Zwei Seiten sind vorgeschrieben. Es sind immer noch unendlich viele Lösungen möglich.

Sobald aber *drei Seiten* gegeben werden, gibt es nur noch eine einzige Lösung. Sofern die Schüler genau

arbeiten, lassen sich jetzt alle Dreiecke exakt aufeinanderlegen. Die Dreiecke sind deckungsgleich (kongruent).

Unter Umständen kann auch keine Lösung möglich sein, wenn nämlich die Summe zweier Seiten kleiner als die dritte ist.

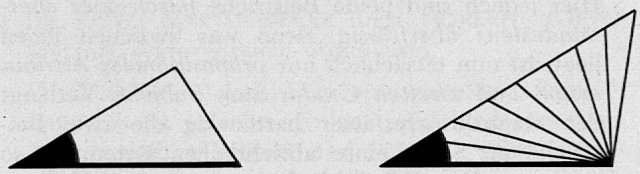

1 Seite und 1 Winkel sind bestimmt = unendlich viele Lösungen

1 Seite und 2 Anwinkel sind bestimmt = eine einzige Lösung

2 Seiten und 1 Zwischenwinkel sind bestimmt = eine einzige Lösung

2 Seiten und Gegenwinkel der kleineren Seite sind bestimmt = zwei Lösungen

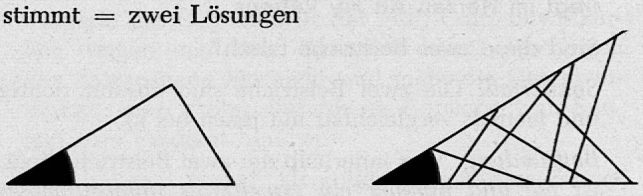

1 Winkel ist bestimmt = unendlich viele Lösungen

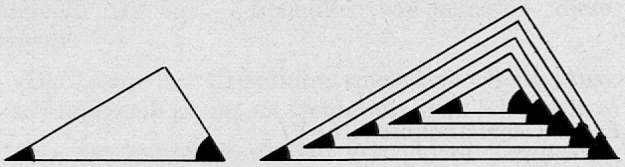

2 Winkel sind bestimmt = unendlich viele Lösungen
3 Seiten und 1 Winkel sind bestimmt = überbestimmt, keine Lösung (sofern nicht die Grössen aufeinander abgestimmt wurden)
2 Seiten und 2 Winkel sind bestimmt = überbestimmt, keine Lösung (sofern nicht die Grössen aufeinander abgestimmt wurden)
usw.

A. Friedrich

Einige wenig bekannte Teilbarkeitsregeln

1. Teilbarkeit durch 7, 11 und 13

Bei der Besprechung der Teilbarkeitsregeln störte uns stets — Lehrer und Schüler — die Lücke für den Divisor 7. In der einschlägigen Literatur finden sich nur spärliche Hinweise auf solche Regeln.

Kruckenberg[1] zeigt einen Weg, der auch noch für begabtere Schüler gangbar sein sollte. *Da das Produkt der 3 Primzahlen 7, 11, 13 1001 ergibt, so ist auch jedes Vielfache von 1001 durch 7, 11 und 13 teilbar.*

1. Beispiel: Ist 543 858 durch 7 teilbar?

$$\begin{array}{rcl} 543\,858 & & \\ -\,543\,543 & = & -\,543 \cdot 1001 \\ \hline 315 & = & 45 \cdot 7, \end{array}$$

d. h. 543 858 ist durch 7 teilbar, da 315 durch 7 teilbar ist.

2. Beispiel: Ist 253 435 durch 13 teilbar?

$$\begin{array}{rcl} 253\,435 & & \\ -\,253\,253 & = & -\,253 \cdot 1001 \\ \hline 182 & = & 14 \cdot \mathit{13}, \end{array}$$

d. h. auch 253 435 ist durch 13 teilbar.

3. Beispiel: Ist 752 136 durch 11 teilbar?

$$\begin{array}{rcl} 752\,136 & & \\ -\,751\,751 & = & -\,751 \cdot 1001 \\ \hline 385 & = & 35 \cdot \mathit{11}, \end{array}$$

also ist auch 752 136 durch 11 teilbar.

[1] A. Kruckenberg: Die Welt der Zahl im Unterricht. Halle, 1940.

Für den Divisor 11 scheint mir allerdings jene andere Regel, die ich der Vollständigkeit halber hier kurz erwähnen möchte, trotzdem sie in den meisten Lehrbüchern zu finden ist, rascher zum Ziele zu führen. Sie lautet: *Eine Zahl ist durch 11 teilbar, wenn die Differenz zwischen der Quersumme der ungeraden Stellen und der Quersumme der geraden Stellen 0, 11 oder ein Vielfaches von 11 ergibt.*

Dabei haben wir unter der Quersumme die Summe aller Ziffern, unter den ungeraden Stellen die Einer (1.), Hunderter (3.), Zehntausender (5. Stelle) usf. und unter den geraden Stellen die Zehner (2.), Tausender (4.), Hundertausender (6. Stelle) usf. zu verstehen.

Beispiele: Sind die Zahlen 752 136, 819 291, 872 509 durch 11 teilbar oder nicht?

a) 752 136

$$\begin{array}{lrcl} \text{Quersumme der ungeraden Stellen:} & 6 + 1 + 5 & = & 12 \\ \text{Quersumme der geraden Stellen:} & 3 + 2 + 7 & = & 12 \\ \hline & \text{Differenz} & = & 0 \end{array}$$

also ist 752 136 durch 11 teilbar.

b) 819 291

$$\begin{array}{lrcl} \text{Quersumme der geraden Stellen:} & 9 + 9 + 8 & = & 26 \\ \text{Quersumme der ungeraden Stellen:} & 1 + 2 + 1 & = & 4 \\ \hline & \text{Differenz} & = & 22 \\ & & = & 2 \cdot 11 \end{array}$$

also ist 819 291 durch 11 teilbar.

c) 872 509

Quersumme der ungeraden Stellen: $9 + 5 + 7 = \mathbf{21}$

Quersumme der geraden Stellen: $0 + 2 + 8 = \underline{\mathbf{10}}$

Differenz $= \underline{\mathbf{11}}$

also ist 872 509 durch 11 teilbar.

2. *Teilbarkeit durch beliebige Divisoren*

In einer alten mathematischen Zeitschrift[2] findet sich folgende Teilbarkeitsregel für den Divisor 7: «Multipliziert man die Einer einer Zahl n mit 2 und subtrahiert das Produkt von der durch die übrigen Ziffern gebildeten Zahl, so erhält man eine neue Zahl n', die in bezug auf Teilbarkeit oder Nichtteilbarkeit durch 7 mit n übereinstimmt. Wiederholt man dieses Verfahren, so erhält man immer kleinere Zahlen n', n'', n''' ..., bis schliesslich die Teilbarkeit durch 7 ohne Mühe erkannt werden kann.»

Beispiele: Sind die Zahlen 247 856 und 325 563 durch 7 teilbar?

a) 247 856
— 12 [= — 2 · 6]
247 73
— 6 [= — 2 · 3]
247 *1*
— 2 [= — 2 · 1]
245
— 10 [= — 2 · 5]
14 = 2 · 7, daher ist auch 247 856 durch 7 teilbar.

b) 325 563
— 6 [= — 2 · 3]
325 56 *
— 10 [= — 2 · 5]
315
— 10 [= — 2 · 5]
21 = 3 · 7, daher ist auch 325 563 durch 7 teilbar.

* Sofern 32 550 durch 7 teilbar ist, so trifft dies auch für die Zahl 3255 zu [d. h. in 10 · 3255 ist 10 relativ prim zu 7.]

Diese Methode zur Untersuchung der Teilbarkeit durch 7 ist allerdings schon ziemlich umständlich. Sie wäre denn auch ohne jedes Interesse, wenn sie uns nicht zugleich die Möglichkeit zur Verallgemeinerung bieten würde. Es soll nachstehend gezeigt werden, dass diese Methode für beliebige Divisoren anwendbar ist. Dabei stütze ich mich auf eine entsprechende wenig bekannte Arbeit, die vor rund 50 Jahren veröffentlicht wurde[3]. Die hier gebotene zusammendrängende Vereinfachung machte aber das Begehen teilweise neuer Wege notwendig.

Die Frage lautet nun allgemein: Ist die Zahl n durch den Divisor d ohne Rest teilbar oder nicht, ist also

$$n : d = q,$$

wobei für Dividend n, Divisor d und Quotient q nur ganze Zahlen zugelassen werden?

Die Zahl — 2, mit der man in der vorstehend genannten Teilbarkeitsregel für den Divisor 7 die Einer zu multiplizieren hat, bezeichnen wir als den *charakteristischen Faktor* des Divisors 7. Es zeigt sich nun, dass auch für andere Divisoren ein solcher charakteristischer Faktor gefunden werden kann.

[2] Hoffmanns mathematische Zeitschrift (etwa 1870).

[3] W. Neuweiler: Teilbarkeitsregeln für beliebige Divisoren. Muri 1910.

Die Teilbarkeit

$$n : d = q$$

lässt sich auch folgendermassen ausdrücken:

$$n - q \cdot d = 0 \qquad \text{oder kürzer:}$$
$$\underline{n \equiv 0 \ (mod.\ d)} \qquad (1)$$

Ist aber n durch d teilbar, so trifft dies auch für jede Zahl von der Form $(n \pm m' \cdot d)$ zu, wenn für m' nur ganze Zahlen zugelassen werden. Es ist also auch

$$\underline{n \pm m' \cdot d \equiv 0 \ (mod.\ d)} \qquad (2)$$

Setzen wir nun $n = 10z + e$
und $d = 10z' + e'$

wobei e, e' die Einer, z und z' die übrigen Ziffern von n bzw. d darstellen, so ist nach (1)

$$10z + e \equiv 0 \ (\text{mod. } d) \qquad (1a)$$

aber auch nach (2) [wenn $m \cdot e = m'$]:

$$10z + e + (10z' + e') \cdot m \cdot e \equiv 0 \ (\text{mod. } d) \qquad (2a)$$

$$10 \left(z + z'me + \frac{e}{10} + \frac{e' \cdot e \cdot m}{10}\right) \equiv 0 \ (\text{mod. } d)$$

und da 10 relativ prim ist zu d, auch

$$z + z'me + \frac{e}{10} + \frac{e'em}{10} \equiv 0 \ (\text{mod. } d)$$

$$z + e\left(z'm + \frac{1}{10} + \frac{e'm}{10}\right) \equiv 0 \ (\text{mod. } d)$$

$$z'm + \frac{1}{10} + \frac{e'm}{10}$$

ist nun der gesuchte *charakteristische Faktor* F, mit dem man die Einer (e) einer Zahl n multiplizieren muss, so dass das Produkt zusammen mit den übrigen Ziffern (z) eine neue Zahl n' ergibt, die in bezug auf Teilbarkeit oder Nichtteilbarkeit durch d mit n übereinstimmt.

Die Grösse m muss nun so gewählt werden, dass F möglichst einfach wird.

$$F = z'm + \frac{1}{10} + \frac{e'm}{10} \qquad (3)$$

Im weitern ist F noch von z' und e' abhängig. Lässt man als Divisoren nur die Primzahlen zu, so kann e' nur 4 Werte annehmen, nämlich 1, 3, 7, 9. Es sind somit 4 verschiedene Fälle möglich, wobei F jedesmal nur noch von z' abhängig ist [F = f (z')].

1. Fall: $d = 10z' + 1$ [11, 31, 41, 61, 71 usf.]
also $e' = 1$, so wählt man $m = -1$.

Dann ist $F = -z' + \frac{1}{10} - \frac{1}{10} = -z'$

2. Fall: $d = 10z' + 3$ [3, 13, 23, 43, 53, 73, 83 usf.]
also $e' = 3$, dann ist für $m = +3$ zu setzen.

$$F = 3z' + \frac{1}{10} + \frac{9}{10} = 3z' + 1$$

3. Fall: $d = 10z' + 7$ [7, 17, 37, 47, 67, 97 usf.]
$e' = 7$ und $m = -3$

$$F = -3z' + \frac{1}{10} - \frac{21}{10} = -3z' - 2$$

4. Fall: $d = 10z' + 9$ [19, 29, 59, 79, 89 usf.]
$e' = 9$ und $m = +1$

$$F = z' + \frac{1}{10} + \frac{9}{10} = z' + 1$$

Für einige Primzahlen ergeben sich daher folgende charakteristische Faktoren:

d	F	d	F	d	F
3	+ 1	29	+ 3	59	+ 6
7	— 2	31	— 3	61	— 6
11	— 1	37	— 11	67	— 20
13	+ 4	41	— 4	71	— 7
17	— 5	43	+ 13	131	— 13
19	+ 2	47	— 14	107	— 32
23	+ 7	53	+ 16	179	+ 18

Ist nur die Teilbarkeit einer Zahl durch einen gegebenen Divisor festzustellen, nicht aber der Quotient zu berechnen, so führt diese Methode verhältnismässig rasch zum Ziel. Einige wenige Zahlenbeispiele mögen dies zeigen.

Beispiele:

a) $n = 235\,352$ $d = 31$

$F = -3$

235 352
— 6 [= — 3 · 2]
235 29
— 27 [= — 3 · 9]
232 5
— 15
217 = 7 · 31, daher ist auch 235 352 durch 31 teilbar.

b) $n = 8\,536\,473$ $d = 163$

$F = 3z' + 1 = 49$

8 536 473
+ 147 [= + 49 · 3]
8 537 94
+ 196 [= + 49 · 4]
8 557 5
+ 245 [= + 49 · 5]
8 802
+ 98 [= + 49 · 2]
978 = 6 · 163, also ist auch 8 536 473 durch 163 teilbar.

c) $n = 495\,128$ $d = 59$

$F = z' + 1 = +6$

495 128
+ 48 [= + 6 · 8]
495 60*
+ 36 [= + 6 · 6]
531
+ 6 [= + 6 · 1]
59, daher ist 495 128 durch 59 teilbar.

d) $n = 1\,037\,153$ $d = 17$

$F = -3z' - 2 = -5$

1 037 153
— 15 [= — 5 · 3]
1 037 00*
— 35 [= — 5 · 7]
68 = 4 · 17, daher ist 1 037 153 durch 17 teilbar.

* Ist 495 60 durch 59 bzw. 1 037 00 durch 17 teilbar, so gilt dies auch für 495 6 bzw. 1 037.

Es mag sich über die praktische Anwendbarkeit dieser Methode diskutieren lassen, besonders auch, da die Berechnungsweise des charakteristischen Faktors nicht immer gegenwärtig sein wird; einen interessanten Einblick in die Gesetzmässigkeit der Zahlenwelt aber vermittelt sie auf alle Fälle. *E. Berger*, Zürich

Von Autoritätsbeziehungen zu Jugendlichen

Die *Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft* – ihr Sitz befindet sich an der Brandschenkestrasse 36 in Zürich 1 – hat zu ihrem 150jährigen Bestehen vor einiger Zeit im Zunfthaus zur Waag in Zürich eine Tagung über «*Führen und Einordnen*» veranstaltet, was zu dem Gedankenkreis der im Titel oben genannten *Autoritätsbeziehung zu Jugendlichen* gehört. Die Tagung wurde vom Präsidenten der SGG, vom Stadtpräsidenten Dr. *E. Landolt*, eröffnet, der die weitere Leitung dem Präsidenten der Bildungskommission der SGG, Seminardirektor Dr. *Peter Waldner*, Solothurn, übergab. Dr. Waldner berichtete einleitend, dass schon um 1500 Lehrer in schweizerischen Städten Gesuche an ihre vorgesetzten Behörden richteten, dass sie wegen des zunehmenden schwierigen Benehmens der Jugend und der damit zusammenhängenden vermehrten Anstrengung mehr Lohn haben sollten.

So vordergründig die Wahl des Themas *heute* erscheint, da man über die Gefährdung der Autorität besonders besorgt ist – in Tat und Wahrheit ist und bleibt Autorität stets fragwürdig. Alle Revolutionen – und wie viele gab es schon, gibt es täglich – nehmen ihren Anfang in der Bezweiflung dessen, was Autoritäten als berechtigten Anspruch fordern oder andern aufzwingen oder wenigstens anstreben. Auf geistigem Gebiet geht es um die Gültigkeit dessen, was als Wahrheit anerkannt oder in Frage gestellt ist, wenn nicht sogar als Irrtum und Fehler bezeichnet wird.

Die Erziehung und ihre systematische Anwendung, die Schule, geht vom Feststehenden, vom «Richtigen» aus – sie ist notwendigerweise orthodox – aus orthos (recht, gerade, richtig) und doxa (Meinung, Lehre) zusammengesetzt. Die Erfahrung, die Politik, die öffentliche Meinung, die Forschung wandeln aber das mehr oder weniger Gültige, variieren es, korrigieren es und lassen Neues ins Rampenlicht treten oder kehren gelegentlich zu alten vergessenen oder abgesetzten Lehren zurück. Das heisst nicht, dass man sich um die Autoritätssituation, wie sie sich heute vorstellt, nicht intensiv bekümmern soll; denn sie ist eine ständige Aufgabe der Erziehung. Immerzu ist zu prüfen, ob das, was autoritativ sein will, es auch wirklich ist. Dass das Interesse am so behandelten Problem gross ist, ergab sich aus der zahlreichen Besucherschaft. Eingeladen und anwesend waren Persönlichkeiten und Vertretungen von Körperschaften, die in der Erziehung tätig sind. Rund 50 Gesellschaften, die vor ihrem Namen das Attribut *schweizerisch* oder *eidgenössisch* führen, waren vertreten,

dazu einige kantonale Organisationen und schliesslich und nicht zuletzt das Eidg. Militärdepartement – ein Eidg. Erziehungsdepartement gibt es bekanntlich nicht –, dann Institutionen wie Pro Juventute, Pro Infirmis, Radio und Presse. Fünf Referenten sprachen in folgender Reihe:

1. «Das Problem der Autoritätsbeziehung»: Dr. *Hans Zulliger,* Ittigen BE;
2. «Die Autoritätsbeziehung in der Familie»: Dr. *Anny Schmid-Affolter,* Luzern;
3. «Die Autoritätsbeziehung in Schule und Betrieb»: *Edwin Kaiser,* Leiter des Werkjahres der Stadt Zürich;
4. «Die Autoritätsbeziehung in den Jugendorganisationen»: *Bruno Knobel,* Redaktor, Winterthur, und
5. «Möglichkeiten der Autoritätsbeziehung bei gefährdeten Jugendlichen»: *Silvia Bernasconi,* Gemeindefürsorgerin, Zürich-Dietikon.

Alle diese Ausführungen werden im ganzen Wortlaut in der Zeitschrift der SGG auf Jahresanfang erscheinen. Wir werden, sobald das Heft herauskommt, es mit allen nötigen Angaben anzeigen. Dieser kurze Rapport über die Sitzung sei nur erster Hinweis auf die erwähnte gedankenreiche Publikation. Persönlich haben uns die beiden letztgenannten Vorträge besonders eindringlich beeindruckt. Sie berichteten nämlich über die konkrete Autorität von zwei *entgegengesetzten* Orten her: von den Pfadfindern, bei denen das Problem der Autorität kaum in Erscheinung tritt, weil sie dort der Jugend auf den Leib geschrieben ist – was in der Schule nicht der Fall ist und meist nicht sein darf. Von Frl. Bernasconi wurde über die «Schwerarbeit» mit schwererziehbarer, verwahrloster Jugend berichtet, zu der der Zugang nur über eine bis zur Identifikation gehende Einfühlung möglich ist, da zum vorneherein mit jedem erdenklichen *Misstrauen gegenüber jedem Autoritätsversuch* zu rechnen ist, wo aber Humor und Frohsinn doch zu schönen Zielen kommt – wenn man die landesüblichen Anforderungen an Moral, besonders in erotischer Beziehung, nicht übersteigert.

Dauernde gute Erfolge gibt es nur mit der Jugend zusammen. Man kann diese nicht beliebig «manipulieren», wie pädagogischer Aberglaube es immer wieder versucht. *Sn*

Laminas escolares

Zu unserem Titelbild

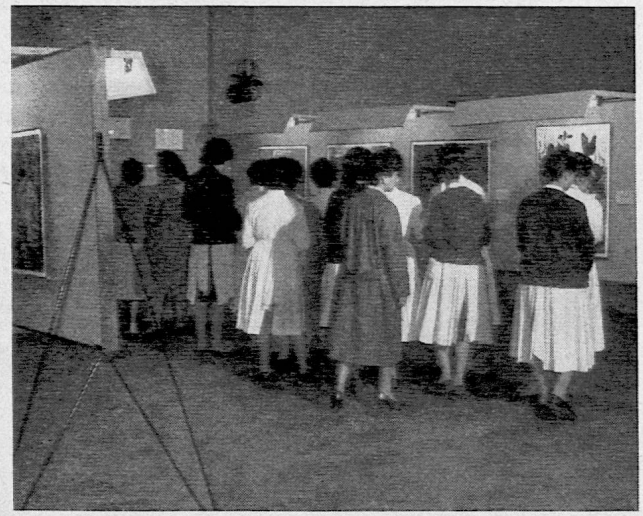

Dank der Initiative der Stiftung Pro Helvetia hat sich das Schweizerische Schulwandbilderwerk – das SSW –, wie hier schon mehrfach mitgeteilt werden konnte, als Dokument der reichen Vielfalt der Schweiz, als Anschauungsmittel realistischen Schulunterrichts über schweizerische und allgemeine Themata und nicht zuletzt als Ausdruck malerischer, graphischer und Kunst der farbigen Reproduktion als sehr beachtenswertes internationales Ausstellungsgut erwiesen.

Es fing mit einer Ausstellung in Madrid an, vom Auslande angefordert. Eine andere Kollektion fuhr in die USA, eine weitere nach Kanada, und beide wurden in vielen Städten gezeigt und warben für die Schweiz. Weitere Ausstellungen fanden in Finnland und Skandinavien statt, andere in Südafrika, in Australien, in Neuseeland, in Südamerika, dort zuerst in Chiles Hauptstadt. Vom 18. bis 28. Oktober 1960 konnten rund 100 Bilder des SSW in der *Casa Suiza* in Buenos Aires aufgehängt werden.

Unser Titelbild gibt einen Ausschnitt davon.

Das SSW wurde ergänzt durch Grossphotographien von modernen Schulhäusern, wozu das Hochbauamt des Kantons Zürich und die Stadtverwaltung von Zug Beiträge geleistet haben.

Die Schulwandbilder wurden – wie überall – mit Anschriften in der in Betracht fallenden Landessprache erklärt – man erkennt die Täfelchen neben oder in der Nähe der Bilder. Ein gedruckter Katalog mit einer Schweizer Karte und gutgewählten statistischen Angaben gab weitere Auskunft, ebenfalls eine ins Spanische übersetzte allgemeine methodische Anleitung über den Sinn der vorliegenden Bilderserien als Hilfsmittel für den Unterricht, verfasst vom Berichterstatter. Die gratis aufgelegten Schriften wurden gerne mitgenommen. (Besonders aus den USA kamen in dieser Richtung noch weitergehende Wünsche: Auf etwa je einer Seite möchten Lehrer eine Wegleitung zum Sinn jedes Bildes. Das soll nachgeholt werden, sobald die Zeit dazu aufzubringen ist.)

Von links nach rechts: Botschafter Otto Seifert, Innenminister Dr. Vitolo und seine Gemahlin, Frau Seifert. Der Erziehungsminister Dr. Mac Kay besuchte die Ausstellung später.

Die Ausstellung in Buenos Aires wurde von etwa 3500 Personen besucht. Darunter waren viele Schüler aus Lehrerbildungsanstalten. In Argentinien muss für Ausstellungen, die während der Schulzeit besucht werden, eine Erlaubnis beim Erziehungsministerium oder der Generaldirektion der Mittel-, Normal- und Fachschulen und jener für den Kunstunterricht eingeholt werden. Dem entsprechenden Gesuch unserer Botschaft wurde nicht nur umgehend entsprochen: das zentrale Erziehungsministerium hat den Besuch der Ausstellung durch Zuschrift an alle in Betracht fallenden Schulen empfohlen.

Die Ausstellung konnte – weil die Räume schon vergeben waren – nicht verlängert werden, obschon ein Bedürfnis dazu bestand. In Verbindung mit einer privaten kulturellen Vereinigung für Erziehungsfragen, der *Cátedra Sarmiento,* wird die Botschaft im Hause des erwähnten Instituts im Monat Februar eine einen Monat dauernde Wiederholung bringen. Dann geht das Ausstellungsgut nach Rosario an das Schweizerische Konsulat weiter, wo es auch öffentlich gezeigt wird.

Die Botschaft hat in ihrem Bericht über den Erfolg der Ausstellung Gewicht darauf gelegt, zu betonen, dass Ausstellungen solcher Art besonders für die im fremden Lande geborenen und aufgewachsenen jungen Schweizer sich als ganz besonders wertvoll erweisen. Sie können oft recht verzerrte Begriffe über die Heimat der Eltern und Grosseltern richtigstellen. Es sei dazu auch auf den Artikel in diesem Heft über die Betreuung der Auslandschweizerjugend hingewiesen.

Nach dem so ermutigenden Erfolg sollen ähnliche Veranstaltungen folgen. – Uebrigens sind auch Bestellungen auf Bilder bei der Vertriebsstelle in Herzogenbuchsee eingegangen. *Sn*

Wandbilder für den biblischen Unterricht

Am Brunnen — Yoki Aebischer, Freiburg

Eine schweizerische Kommission, delegiert durch Vertreter verschiedener protestantischer kantonaler Kirchen- und Erziehungsdirektionen, bemüht sich in Zusammenarbeit mit dem Eidg. Departement des Innern um die Schaffung neuer Wandbilder für den biblischen Unterricht. Zur Bildbeschaffung führt der Bund alljährlich unter namhaften Künstlern ohne Rücksicht auf deren Konfession einen Wettbewerb durch. Die Reproduktion der Bilder entspricht jener des Schweizerischen Schulwandbilderwerkes. Jährlich erscheinen Bildfolgen von je zwei Bildern. Zu den Bildern wird ein Kommentar mitgeliefert.

Die ersten zwei Bildfolgen sind bezugsfertig. Kunstsachverständige beurteilen sie als repräsentative Dokumentation schweizerischen Kunstschaffens auf einem bisher vernachlässigten Sektor religiöser Kunst. Ebenso positiv lautet das Urteil seitens der Religionslehrerschaft. Die herausgebende Kommission ist bestrebt, das Bilderwerk weiterhin in künstlerischer und pädagogischer Hinsicht zu entwickeln, damit es sich zu einem segensreichen Anschauungsmittel von gesamtschweizerischer Bedeutung entfalte. Notwendig erscheint vorerst, dass alle am Unterricht in biblischer Geschichte Tätigen ihm aktive Unterstützung angedeihen lassen. Im Abonnement bezogene Jahresbildfolgen von je zwei Bildern kosten einschliesslich Kommentare Fr. 12.–.

Der Vertrieb liegt in den Händen des Verlages Ernst Ingold & Co., Herzogenbuchsee, wo auch Prospekte angefordert werden können. Präsident der *Schweizerischen Kommission für biblische Schulwandbilder* ist Lehrer *E. Baumann,* Holbeinstrasse 58, Basel. *E. B.*

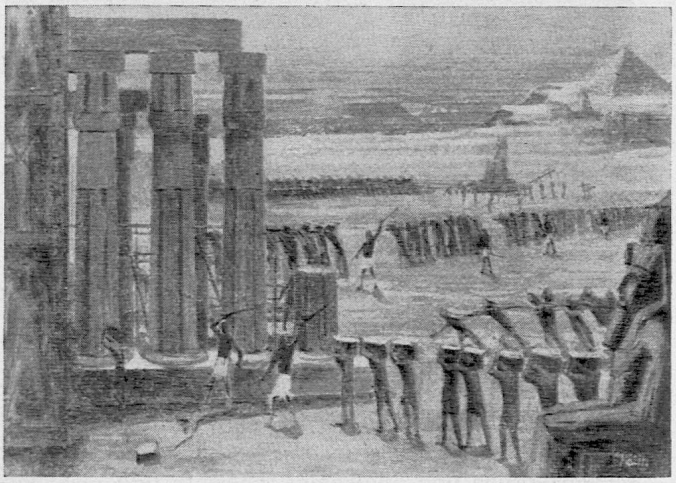

Israel in Aegypten — Otto Kälin, Brugg

Im Dienste der Auslandschweizerjugend

Im Gegensatz zu anderen Staaten liegt in der Schweiz die Pflege der Beziehungen mit den Landsleuten im Ausland nicht ausschliesslich in den Händen des Staates; die kulturelle und staatsbürgerliche Betreuung erfolgt durch private Organisationen, insbesondere das *Auslandschweizerwerk der Neuen Helvetischen Gesellschaft.* Im Rahmen der vielfältigen Tätigkeit dieser Institution ist in den letzten Jahren der Jugendarbeit stetig wachsende Bedeutung zugekommen.

Zweck dieser Jugendarbeit ist die Hilfe im Konflikt zwischen Wohnnation und Ursprungsnation (der Schweiz): Auslandschweizer besitzen zwar juristisch die

schweizerische Staatsangehörigkeit; das Zentrum ihrer Lebenstätigkeit, ihrer intimen sozialen Beziehungen befindet sich aber am Wohnort, also im Ausland. In gewissen Situationen werden vor allem die jungen Leute daran erinnert, dass sie die Nationalität ihres Wohnlandes nicht oder nicht ausschliesslich besitzen, so beim Eintritt in höhere Schulen, bei Stellenbewerbungen oder auch nur in der Diskussion mit den Kameraden. Es ist daher nicht mehr als recht und billig, wenn ihnen von der Schweiz her geholfen wird, die Beziehungen zum fernen und oft fremden Vaterland zu ordnen und dadurch mitzuhelfen, ihre Situation zu klären. Dabei geht es nicht darum, in ihnen nationalistische Gefühle zur Schweiz zu schüren, sondern sie zur Bejahung ihrer besonderen Stellung zwischen zwei Nationen zu führen. – Die engsten und wirksamsten Beziehungen werden mit einer individuellen Inlandarbeit geschaffen werden können. Dies bedingt aber zunächst in der Regel eine generelle Erfassung im Ausland.

Zu diesem Zwecke gibt der Jugenddienst eine Zweimonatszeitschrift heraus, betitelt «Weltschweizer». Sie erscheint zurzeit in zwei Ausgaben, einer deutschen und einer französisch-italienischen. Sie wird allen Fünfzehn- bis Dreiundzwanzigjährigen gratis zugestellt; ihre Adressen erhält der Jugenddienst durch Vermittlung der Konsulate, bisweilen auch der Schweizervereine. Die Zeitschrift – in quadratischem Kleinformat und leuchtend rotem Gewand – soll Orientierungen über die Schweiz vermitteln, wobei die aktuellen Verhältnisse in besonderem Masse berücksichtigt werden. Die einzelnen Nummern sind thematisch aufgebaut: Die Frühjahrsnummer behandelt ein berufliches Gebiet (Swissair und Swissair-Berufe); im Sommer wird als Vorbereitung auf das Wanderlager ein geographisches Heft zusammengestellt (Graubünden, Wallis); die Nummer, die zum Auslandschweizertag erscheint, behandelt Jugendprobleme und Fragen der Erneuerung der Kolonien; die Herbst- und Winternummern stehen unter kulturellen Themata (Neue Schweizer Literatur, Schweizer Film, Theater). Die Beiträge stammen zu einem grossen Teil von jungen inländischen Mitarbeitern. Grosse Aufmerksamkeit wird der graphischen Präsentation geschenkt; die meisten Hefte enthalten Illustrationen in der Form von Originalgraphiken.

Die Inlandarbeit erfolgt in Form von Lagern: Skilager im Winter, Wander- und Sportlager im Sommer. Diese Auslandschweizerlager haben von den Teilnehmern her ein eigenes Gepräge. Die Jugendlichen entstammen den verschiedensten sozialen Schichten, haben unterschiedliche Ausbildung, sprechen verschiedene Sprachen, sind sich zumeist ein Leben in der Lagergemeinschaft nicht gewöhnt, sie sind – kurz – ein äusserst pluralistisches Gebilde mit einer einzigen Gemeinsamkeit, dem Schweizerpass.

Diese Struktur des Lagergebildes einerseits und die eingangs umschriebene Aufgabe bedingen in mehrerem die Form der Lager. Sie bauen in der Organisation stark auf der Gruppe auf. Bei den grossen Veranstaltungen im Sommer (mit 100–120 Teilnehmern) ist das ganz ausgesprochen der Fall: Die Gruppen werden in den ersten Standlagertagen gebildet und sind in einer anschliessenden Wanderperiode voneinander getrennt und vollständig unabhängig. Sie unterstehen der Leitung eines jungen Inlandschweizers, der gegenüber den jungen Landsleuten zunächst auch die Schweiz repräsentiert.

Kernstück ist in den Wanderlagern des Sommers eine Dorferkundigung: Jede Gruppe hält sich in einem bestimmten Dorf mehrere Tage auf und erstellt bei dieser Gelegenheit eine kleine Dorfmonographie, die in der Lagerzeitung veröffentlicht wird, die übrigens bei Lagerschluss vervielfältigt aufliegt. Auch bei anderen Gelegenheiten im Wanderlager und in den Sport- und Skilagern wird dieser Kontakt mit der Bevölkerung planvoll vermittelt. – Die Skilager gestatten nebst einem strengen, neuzeitlichen Skiunterricht auch ein reichhaltiges Programm an den Abenden, an denen in mannigfacher Form Wissen über schweizerische Politik, Kultur und Denkart vermittelt wird.

Der Jugenddienst bemüht sich darum, auch die Jugendarbeit in den Kolonien selber zu fördern. An verschiedenen Orten bestehen bereits Jugendgruppen oder es sind Junge bereits aktiv in Vereinen tätig, so in Frankfurt, Pforzheim, Hamburg, München, in Agen, Besançon, Dijon, Paris, Strasbourg und Toulouse. Mit den Vertrauensleuten für Jugendarbeit an allen diesen Orten ist der Jugenddienst in steter Fühlung. Er stellt ihnen für ihre Arbeit nach Möglichkeit Material zur Verfügung und sendet ihnen einen Leiterbrief. Besuche in den Kolonien selber bieten Gelegenheit zu Kontaktnahme an Ort und Stelle. Besuche in den Kolonien selber bieten Gelegenheit zu Kontaktnahme an Ort und Stelle.

Zeitschrift, Lager und Unterstützung der Jugendgruppen bilden den Kern der Bemühungen des Auslandschweizerwerkes um die jungen Auslandschweizer, sie erschöpfen aber den Bereich der Tätigkeiten nicht. So besteht eine ausgedehnte Korrespondenz des Jugenddienstes mit einzelnen Jugendlichen. Es wird nach Unterlagen für Maturaarbeiten über Schweizer Dichter gefragt oder etwa über die Funktion der Referendumsdemokratie. Recht häufig sind Erkundigungen über Berufsausbildung und Stipendienmöglichkeiten. Sie werden an die Rückwandererhilfe weitergeleitet, wo das Stipendienwesen für junge Auslandschweizer zentralisiert ist. Zurzeit sind übrigens Bestrebungen für den Aufbau eines eigentlichen Ausbildungswerkes im Gange, an denen das Auslandschweizerwerk beratend beteiligt ist. Nebst der Rückwandererhilfe und dem Auslandschweizerwerk bemühen sich auch das Ferien- und Hilfswerk Pro-Juventute-Schweizerhilfe um die Auslandjugend: Die Stiftung Schweizerhilfe leistet zudem jährlich einen wichtigen finanziellen Beitrag an die Wanderlager im Sommer; wertvolle Unterstützung gewährt auch die Eidgenössische Turn- und Sportschule in Magglingen. Im Dienste der Auslandschweizerjugend stehen schliesslich in ganz besonderem Masse die Auslandschweizerschulen. Mit allen diesen Institutionen sowie auch mit dem Eidgenössischen Politischen Departement, das die Lager ebenfalls unterstützt, pflegt der Jugenddienst intensiven Kontakt und erfüllt somit eine wichtige Koordinationsaufgabe im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Auslandschweizerwerkes.

Die Tätigkeit im Dienste der Auslandschweizer-Jugendarbeit stellt immer neue Probleme, verlangt stetes Anpassen an neue Verhältnisse und entschlossenes Suchen nach zeitgemässen Formen. Zeitgemäss bedeutet dabei keineswegs die Missachtung alter, dauerhafter Werte, es hat auch nicht den Sinn von billigen Konzessionen an Modeströmungen. Es will aber besagen, dass die Werte von jeder Generation und immer wieder in Frage gestellt und neu erarbeitet werden müssen.

Kurt Lüscher, Leiter des Jugenddienstes
am Auslandschweizerwerk der NHG

Die Stelle eines Leiters des Jugenddienstes ist in diesem Heft im Anzeigenteil ausgeschrieben. Red.

Schulnachrichten aus den Kantonen

Bern

Die Vereinigung ehemaliger Schüler des Staatsseminars Bern-Hofwil

hatte im Rathaus in Bern am 26. Dezember 1960 ihre Jahrestagung. Der an der Universität Bern wirkende Soziologe Prof. Dr. Behrendt sprach über die Strukturwandlungen der modernen Wirtschaft und Gesellschaft und ihre Auswirkungen auf den beruflichen Nachwuchs und das Bildungswesen. (Siehe die Hefte 2 und 3 der SLZ dieses Jahrganges.)

Graubünden

Eine Disziplinarordnung

Letzthin hat der Stadtrat von Chur die Disziplinarordnung für die schulpflichtige Jugend der Stadt Chur einer Revision unterzogen. (21. 3. 46 und 9. 12. 60). Die Presse hat davon Kenntnis gegeben (ohne auf Einzelheiten einzugehen), weil heute für den in Betracht fallenden Bereich der öffentlichen Ordnung ein vermehrtes Interesse besteht. In einer amtlichen Disziplinarordnung müssen Grenzsituationen geklärt werden. Das ist nicht leicht und kann zu spannenden juristischen Auseinandersetzungen führen. Texte der folgenden Art, die aus der längeren Erfahrung herstammen und sich bewährt haben, können daher für Beratungen anderer Orte als Unterlagen nützlich sein.

Disziplinarordnung
für die schulpflichtige Jugend der Stadt Chur

1. Jeder Schüler hat sich inner- und ausserhalb der Schule anständiges Benehmen und Höflichkeit zur Pflicht zu machen.

2. Jeder Lehrer ist verpflichtet, auch ausserhalb der Schule auf das Verhalten der Schüler zu achten und sie für ungehörige Handlungen zur Rechenschaft zu ziehen. Schwerere Verfehlungen von Schülern sind den Schulvorstehern zu melden.

3. Um die Schuljugend vor Schaden zu bewahren und ihre gesunde geistige und körperliche Entwicklung zu fördern, wird von ihr insbesondere die Befolgung folgender Vorschriften gefordert:

a) Jeder Schüler hat abends rechtzeitig zu Hause zu sein, und zwar: während der Monate Juli und August um 21 Uhr, während der übrigen Monate um 20 Uhr. (Ausnahmen siehe unten.)

b) Auf öffentlichen Strassen und Plätzen sind die Verkehrsregeln gewissenhaft einzuhalten.

c) Das Betreten von privaten Grundstücken, jede Beschädigung oder Verunreinigung von öffentlichem oder privatem Eigentum ist verboten. Diebstahl, Obst- oder Feldfrevel werden nach Ziffer 4 bestraft, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Jugendstrafrechtes.

d) Das Spielen mit Waffen und mit Feuer ist den Schülern verboten.

e) Jeder Schüler soll sich die Schonung von Tieren und Pflanzen zur Pflicht machen.

f) Das Rauchen, der Wirtschaftsbesuch ohne Begleitung der Eltern und die Teilnahme an öffentlichen Tanzanlässen sind allen Schülern verboten.

g) Der Besuch von Theatern, Konzerten und Sportanlässen ist Schülern des 8. und 9. Schuljahres in Begleitung erwachsener Angehöriger gestattet. Nicht erlaubt ist der Besuch von Abendunterhaltungen. Der Kinobesuch ist allen Schülern unter 16 Jahren auch in Begleitung Erwachsener verboten, sofern es sich nicht um Schülervorstellungen handelt.

h) Der Besuch der städtischen Eisfelder Quader und der Kunsteisbahn ist Schülern des 8. und 9. Schuljahres am Samstag auch abends gestattet.

i) Das Uebernachten in Berg- und Skihütten ist den Schülern nur in Begleitung Erwachsener erlaubt.

k) Die Zugehörigkeit eines Schülers zu einer Jugendorganisation oder einem Verein oder seine Teilnahme an einem Abendkurs bedarf in jedem Fall der Genehmigung des Schulvorstehers. Diese Genehmigung wird verweigert oder zurückgezogen, wenn die Vereins- oder Kurstätigkeit eines Schülers seine Schulleistungen beeinträchtigt. Die Bewilligung ist schriftlich zu erteilen, damit der Schüler sich gegenüber den Ordnungsinstanzen ausweisen kann.

l) Diese Einschränkungen gelten nicht für Schüler, welche die obligatorischen neun Schuljahre absolviert haben.

4. Die Verstösse gegen diese Disziplinarordnung sowie überhaupt jedes ungehörige Verhalten der Schüler inner- und ausserhalb der Schule werden in leichteren Fällen durch die Klassenlehrer, in schweren Fällen durch den Schulvorsteher, unter Mitteilung an die Eltern, bestraft.

Die Ergänzungen zur Churer Disziplinarordnung sind noch nicht definitiv so in den alten Text eingebaut, wie sie oben zu lesen sind. Der Kanton steht vor der zweiten Beratung des Erziehungsgesetzes. Daher können von dort her noch Aenderungen nötig werden. Deshalb wurde mit der endgültigen Formulierung der Neuerungen zugewartet. Das spielt für die sachliche Verwertung der hier abgedruckten Ordnung keine Rolle. **

Solothurn

Ausbau des solothurnischen Schulwesens

Die *kantonsrätliche Spezialkommission zur Vorberatung einer Abänderung des Kantonsschulgesetzes* setzte ihre Arbeiten unter dem Vorsitz ihres Präsidenten *Emil Kiefer*, Wangen b. O., in Solothurn fort. Umstritten ist heute immer noch jener Teil des Berichtes und Antrages des Regierungsrates an den Kantonsrat, in dem die *Abtrennung der beiden untern Realschulklassen* der Kantonsschule an die Bezirksschulen vorgesehen ist. Der erste und zweite Teil der Vorlage (Ausbau der kantonalen Handelsschulen in Solothurn und Olten durch die Errichtung von Maturitätsklassen und die definitive gesetzliche Regelung über die Seminarklassen in Olten sowie die Vereinbarungen mit andern Kantonen) wurde vom Solothurnervolk bereits mit erfreulicher Mehrheit angenommen. Die Spezialkommission verschob damals den Entscheid über die Abtrennung der beiden untern Realschulklassen der Kantonsschule, um diese weitgreifende Massnahme mit aller Gründlichkeit abklären zu können. Es fanden indessen Verhandlungen zwischen Vertretern der Kantonsschule und der Bezirksschulen statt. Zur bessern und wünschenswerten Koordination und Zusammenarbeit der beiden Schultypen wurden von den Vertretern der beiden genannten Schulen *Thesen* ausgearbeitet, die eine Grundlage zur weitern Behandlung des umstrittenen Problems bilden.

Die Spezialkommission hat nun in ihrer Sitzung vom 14. Dezember 1960 in Würdigung der weittragenden Auswirkungen einer allfälligen Abtrennung einmütig beschlossen, dem Regierungsrat zu beantragen, eine *Expertenkommission* zur fachlichen und vorab auch pädagogischen Beratung einzusetzen, damit eine möglichst allseits befriedigende Lösung dieser Schulfrage gefunden werden kann. Dieser Expertenkommission würden voraussichtlich je fünf Vertreter der Kantonsschule, der Bezirksschulen, zwei Fachexperten (die sich bereits eingehend mit dieser Frage befassten und Gut-

achten ausgearbeitet haben) und drei Vertreter der kantonsrätlichen Spezialkommission angehören. Die Spezialkommission wünscht, dass die oben erwähnten, ausgearbeiteten Thesen zur Koordination und Zusammenarbeit der Kantonsschule und der Bezirksschulen als Grundlage verwendet werden. Die Arbeiten dieser Expertenkommission sollten bis Ende Juni 1961 abgeschlossen werden, damit nachher die kantonsrätliche Spezialkommission ihre Beschlüsse zuhanden des Kantonsrates innert nützlicher Frist fassen kann.

Landammann Dr. Urs Dietschi, der Erziehungsdirektor, äusserte sich zur vermehrten Förderung des wissenschaftlichen und technischen Nachwuchses. Auch die Sekundarlehrerausbildung wurde bereits in Richtlinien festgelegt. (Es handelt sich um die Zwischenstufe zwischen Bezirks- und Oberprimarschule.) *sch.*

Thurgau

Im kommenden Frühjahr werden im Thurgau eine aussergewöhnlich grosse Zahl von Lehrstellen zu besetzen sein. Jene Seminaristen, welche im Jahre 1959/60 ihr Jahrespraktikum absolvierten, werden in zwei Monaten die Patentprüfung ablegen und mit einigen Ausnahmen für den Einsatz in den thurgauischen Schulen zur Verfügung stehen. Anderseits wird etwas mehr als die Hälfte der ersten Doppelklasse für die Ablösung jener dritten Seminarklasse bereit sein, welche zurzeit im Jahrespraktikum steckt. Um den «Wettlauf» der Schulbehörden um die austretenden Junglehrer und die damit zusammenhängenden Unzulänglichkeiten zu vermeiden, ist die Einteilung der Patentklasse und der sich freiwillig für ein Praktikumsjahr zur Verfügung stellenden Seminaristen durch das Erziehungsdepartement in Zusammenarbeit mit der Seminardirektion, den Schulinspektoren und dem Präsidenten des Lehrervereins vorgenommen worden. Die austretenden Seminaristen wurden den Gesamtschulen, den Abschlussklassen und den grösseren Mehrklassenschulen zugeteilt, während die «leichteren» Lehrstellen für die Praktikanten reserviert wurden. Da die gesetzliche Kündigungsfrist erst am 15. Februar abläuft, ist die Einteilung vorerst provisorisch. Es sind noch nicht alle Lehrstellen besetzt. Aus naheliegenden Gründen konnte auch nicht auf alle Wünsche der Schulvorsteherschaften eingetreten werden. *ei.*

Waadt

Eine Wanderschule für Geistesschwache

In einer ganzen Reihe von grössern Ortschaften in unserem Lande bestehen heute besondere heilpädagogische Hilfsschulen für *stark geistesschwache Kinder,* die einer gewöhnlichen Spezial- oder Hilfsklasse nicht zu folgen vermögen. Dank öffentlichen Verkehrsmitteln dienen sie meist einem ganzen Umkreis.

Im grossen Landkanton Waadt musste man ausserdem noch einen neuen Weg einschlagen. Ausgehend von der heilpädagogischen Hilfsschule «Les Matines» in Lausanne, besteht dank Pro Infirmis seit 1958 eine Wanderschule für die zerstreut auf dem Lande wohnenden imbezillen Kinder. Eine besonders ausgebildete Erzieherin besucht jedes Kind ein- oder zweimal monatlich. Sie leiht geeignete Lernspiele aus und leitet die Eltern an, in welcher Weise sie ihr Kind zu Hause durch solches Spielzeug, aber auch im selbständigen Essen, Ankleiden, in kleinen Aemtli usw. fördern können. Eltern und Kind bekommen jeweils ein ganzes «Aufgabenprogramm» zum täglichen Ueben bis zum nächsten Besuch.

Die Wanderschule hat sich heute schon über hundert Kindern angenommen, vierzig davon regelmässig. Ist die wirkliche Mitarbeit der Eltern gesichert, so machen die meisten Kinder erfreuliche Fortschritte. Bei einigen ist es ausserdem möglich geworden, sie an gewissen Stunden der öffentlichen Schule teilnehmen zu lassen, damit sie sich auch in eine Gemeinschaft einfügen lernen. In vielen Fällen können die schwer geistesschwachen Kinder dank der Wanderschule länger zu Hause behalten werden, was beim heutigen Platzmangel in den Spezialheimen doppelt wertvoll ist. Andere nützen auf diese Weise die Wartezeit bis zum Eintritt in ein Heim sinnvoll aus. Für die Eltern bedeutet es eine grosse Hilfe, aktiv an der Förderung ihres Sorgenkindes mitarbeiten zu können. *PI*

Nationale Arbeitnehmergemeinschaft

(Siehe auch den Leitartikel in diesem Heft)

Der Leitende Ausschuss der NAG hielt Ende Dezember 1960 unter dem Vorsitz von Kantonsrat *Max Graf,* Sirnach, in Zürich seine Jahresschlußsitzung ab. Er nahm Kenntnis vom bereinigten Text des von den eidgenössischen Räten verabschiedeten *Bundesbeschlusses über Mietzinse für Immobilien und die Preisausgleichskasse für Milch und Milchprodukte.* Der Leitende Ausschuss bedauert, dass darauf verzichtet wurde, bei den der Mietzinskontrolle noch unterstellten Mietobjekten prozentuale Höchstgrenzen für die vom Bundesrat zu bewilligenden generellen Mietzinserhöhungen festzusetzen. Im übrigen findet er sich mit der für die Durchführung der Preiskontrollmassnahmen getroffenen Regelung ab.

Mit Genugtuung stellte der Leitende Ausschuss fest, dass die vorberatende Kommission des Nationalrates für das *eidgenössische Arbeitsgesetz* in ihrer ersten Sitzung einmütig Eintreten auf die Vorlage des Bundesrates beschlossen hat. Er gibt der Hoffnung Ausdruck, dass es im weiteren Verlauf der Beratungen gelingen möge, über die meistumstrittenen Bestimmungen eine für Arbeitnehmer und Arbeitgeber annehmbare Verständigung zu erzielen. In Betracht fallen die Höchstarbeitszeiten und der Vorbehalt günstigerer kantonaler Regelungen des Ferienanspruches der Arbeitnehmer sowie der Arbeitsschutz für Frauen und Jugendliche.

Nach einem orientierenden Referat von Kantonsrat *Arn. Meier-Ragg* über seine im Zürcher Kantonsrat eingebrachte *Motion über den «zweiten Bildungsweg»* äusserte sich der Leitende Ausschuss in zustimmendem Sinne zu diesem zeitgemässen Vorstoss. Er begrüsst alle Bestrebungen, die der Erleichterung der Vorbereitung Berufstätiger zum akademischen Studium dienlich sind.

Ein Ueberblick über die am Jahresende noch pendenten Gesetzesvorlagen – Arbeitsgesetz, 5. Revision der AHV, Uhrenstatut, Abzahlungs- und Vorsparvertrag, Kartelle und ähnliche Organisationen, Revision des KUVG, Einführung der Mutterschaftsversicherung und Schaffung einer eidgenössischen Familienzulagenordnung – bestätigt, dass auch das kommende Jahr die NAG vor vielfältige und wichtige Aufgaben stellen wird, für deren Erfüllung sie auf die Unterstützung durch die angeschlossenen Organisationen zählen muss. *J. B.*

Prof. Dr. Emil Fromaigeat †

Am 29. Dezember 1960 verschied in Winterthur Prof. Dr. Emil Fromaigeat, dem bürgerlichen Herkommen nach aus Vicques in der einsamen Vallée de la Scheulte im Berner Jura stammend. Er kam also von der Sprachengrenze her, was seine Berufung mitbestimmte. Der Verstorbene hat über vierzig Jahre in Winterthur als Lehrer für romanische Sprachen gewirkt, zuerst, seit dem Sommersemester 1906, als Hilfslehrer am Technikum. Nach einigen, Studien dienenden Unterbrechungen, vor allem in Paris verbracht, kam er als Hauptlehrer an die gleiche Schule zurück und wechselte 1933 in die Kantonsschule hinüber. Hier unterrichtete er bis zu seinem Rücktritt im Jahre 1949. Ein Lehrauftrag für Methodik des Fremdsprachenunterrichts an der Universität Zürich krönte sein Lebenswerk.

Emil Fromaigeat wurde 1883 in Zürich-Enge geboren. Sein Vater war Postbeamter. Mit der Wahl zum Postverwalter von Saignelégier um 1888 kam auch der Sohn dorthin und verbrachte die Primarschule in dem stattlichen bernischen Juradorf. Die Sekundar- und anschliessend die Handelsschule besuchte er aber in Zürich, wo er mit dem Handelsdiplom abschloss. Der ausgezeichnete Italienischlehrer Donati weckte in dem von Hause aus mehrsprachigen Schüler das Interesse für die Philologie. Erziehungsdirektor Albert Gobat in Bern wertete das Handelsdiplom, das überall die höchsten Noten aufwies, auf Grund festgestellten gründlichen privaten Lateinstudiums zur Matur auf. Fromaigeat wurde begeisterter Schüler des berühmten Romanisten *Louis Gauchat*, der zuerst in Bern, dann in Zürich Ordinarius für Romanistik war. Bei ihm promovierte er summa cum laude.

Fromaigeat lag es daran, die Schüler zur lebendigen Sprache hinzuführen. Er verlangte Leistungen, vielleicht zuviel von schwachen Schülern. Mit Max Grütter gab er im Verlage des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins 1934 das Lehrbuch «Avviamento allo studio della lingua italiana» heraus, im Selbstverlag «Un peu de français pour tous», das an den Werkklassen in Winterthur zwei Jahre verwendet wurde und da und dort heute noch gebraucht wird. Ueber die Schallplatte im Unterricht liegt ein Separatum bei Hug & Co. in Zürich vor, das Fromaigeat mit H. Hoesli zusammen verfasste.

Fromaigeat war vielseitig begabt: sehr musikalisch und von seltenem «Kunstverstand» in der Malerei. Privat und offiziell bestellt, war er ein idealer Führer vor allem durch jene Museumssäle Winterthurs, in denen die Werke der Impressionisten hängen. Politisch suchte er, wo er konnte, für den Ausgleich der Gegensätze, vor allem der sprachlichen, sich einzusetzen. Der SLZ war er viele Jahre ein sehr geschätzter Mitarbeiter über sprachmethodische Fragen. **

Pestalozzianum Zürich
Beckenhofstrasse 37

Beratungsstelle für das Schul- und Jugendtheater

Im Winterhalbjahr jeden Samstag, 14—17 Uhr, in der Freihandbibliothek des *Pestalozzianums*

Jakob Probst-Grieder, 1876–1961

Mit Jakob Probst-Grieder in Liestal ist eine Lehrergestalt dahingegangen, die in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts in der Schule als Lehrer und Erzieher Bedeutendes geleistet hat, aber auch in der Oeffentlichkeit kraftvoll am Ausbau unseres Kantons sich eingesetzt hat.

Nach frohen Jugendjahren in seiner Heimatgemeinde Reigoldswil und nachher in Basel und Waldenburg konnte der aufgeweckte Jüngling nach Absolvierung der dortigen Bezirksschule das Lehrerseminar Wettingen in den Jahren 1893–1897 besuchen, um dann nachher an die grösste damalige Gesamtschule von Rünenberg gewählt zu werden, und zwar mit einem Jahreslohn von Fr. 1200.–! Bei 80 Alltagsschülern und an zwei Vormittagen dazu noch mit 40 Repetierschülern meisterte er den ganzen Schulbetrieb mit vorbildlicher Disziplin. Noch heute ist sein damaliges Wirken in Schule und Männerchor unvergessen, und mit leuchtenden Augen erzählen die alten Schüler von der Bundesfeier 1901 und der Schulhauseinweihung. Hier in Rünenberg fand er in Karline Grieder eine treue Gattin, die ihm zwei Kinder schenkte, denen er eine ausgezeichnete Erziehung angedeihen liess. Seine Grosskinder brachten ihm viel Sonnenschein in seine letzten Lebensjahre.

Nach zehnjährigem erfolgreichem Wirken an der Dorfschule wurde der tüchtige Lehrer 1907 nach Liestal berufen, wo er 35 Jahre lang an der Primarschule seine besten Kräfte einsetzte. Hier führte er als erster den Knabenhandarbeitsunterricht ein und war ein Mitbegründer und langjähriger Kassier des Vereins für Knabenhandarbeit und Schulreform. Sein vorbildlicher Schulunterricht fand bei Behörden und Eltern grosse Anerkennung. Neben der Schule unterrichtete er erfolgreich während 40 Jahren an der kaufmännischen Berufsschule. Ferner hat er mit grossem Verständnis von 1916 bis 1946 an der Strafanstaltsschule gewirkt. Liebe zur Jugend führte ihn in die Kantonale Ferienversorgungskommission, deren väterlicher Präsident er während 18 Jahren war. In der Heimkommission des Erziehungsheimes Schillingsrain führte er gewissenhaft während 22 Jahren das Aktuariat.

Der Gemeinde Liestal diente er im besonderen als Feuerwehroffizier, und während 17 Jahren gehörte er der Gemeindekommission an, die er während dreier Jahre präsidierte.

Unter der Lehrerschaft des Kantons erkannte man ihn als einen der besten. Neun Jahre war er im Vorstand des Lehrervereins, den er mit Auszeichnung während dreier Jahre präsidierte. Dafür wurde ihm die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt. Im Militär leistete er als Fourier seine Dienstpflicht, und von seinen Erlebnissen im Ersten Weltkrieg am Bölchen und Wisenberg wusste er mit köstlichem Humor zu erzählen. Selbstverständlich war es für ihn, dass er im Zweiten Weltkrieg der Ortswehr angehörte.

Als begeisterter Sänger war er Mitglied des Männerchors Liestal, wo er Musse und Erholung von seiner vielseitigen Schultätigkeit fand. Der Verein verliert in ihm ein hochverehrtes Ehrenmitglied und einen Veteranen.

Ein reichgesegnetes Lehrerleben ist zum Abschluss gekommen, das der Jugend und der Oeffentlichkeit seine volle Kraft geschenkt hat. Er ruhe in Frieden. *H. S.*

Pädagogische Notizen

Karte der Religionen und Missionen der Erde

Der Verlag *Kümmerly & Frey* in Bern hat in Verbindung mit dem *Evangelischen Missionsverlag Stuttgart* die oben erwähnte Publikation im Maßstab von 32 Mio in 3. Auflage herausgegeben, dies auf Grund einer besondern Bearbeitung der *Weltkarte* des erstgenannten Verlags. Das Kartenmass mit Rand beträgt 110 × 71 cm (Preis Fr. 11.60). Mit vielen schematischen «Füllern» und einer auf den Raum des südlichen, volksarmen Pazifik aufgedruckten ausgiebigen Erläuterung gibt die Karte ein übersichtliches Bild der Verbreitung der Konfessionen auf der Erde, soweit diese statistisch nicht leicht erfassbare geistige Erlebnisform zahlenmässig feststellbar ist. Die Karte eignet sich als anregendes Lehrmittel, vor dem fraglos viele Schüler sich in Pausen und freier Zeit gerne verweilen. Dem Lehrer bietet sie wertvolle eigene Information.

Nur zwei Zahlen daraus: Bei einer Gesamtzahl von 2,7 Milliarden Bewohnern der Erde werden 28,7 % als Christen notiert, d. h. 775 Millionen. Von diesen sind 50,7 % (393 Mio) römische Katholiken und 28,9 % Protestanten verschiedenster Richtung (224 Mio), der Rest Ostorthodoxe und verwandte Konfessionen.

Bei allen die Bekenntnisse betreffenden Statistiken gilt selbstverständlich eine sehr weite Spanne; von den «Strengen», den «Praktizierenden» reicht sie bis zu denen, die sich individuell ihre eigene religiöse Welt schaffen, ohne aus ihrer traditionellen Kirche auszutreten, und weiter bis zu denen, die nur Zählkandidaten sind ohne Bindung zu einer Konfession.

Enorm sind die Räume, in denen die *Moslems* dominieren, oder jene der *Hindus*, der *chinesischen Volksreligion* und der *Buddhisten*, sodann die wenig bevölkerten Regionen der animistischen Stammesreligionen.

593 Mio mussten wegen mangelnder Erfassungsmöglichkeit dem vagen Begriff «sonstige Bekenntnisse» zugeteilt werden. **

«Pflege des Liedes»

Unter diesem melodiösen Titel seufzt in Nr. 38 der SLZ ein besorgter Aargauer *nn.* darüber, dass «schon in den untern Primarschulklassen gewisse Schmalzgesänge wie eine Seuche grassieren und das schlichte Volkslied von Anno dazumal als uninteressant erscheinen lassen».

Darf ich eine Jugenderinnerung auftischen? Ich kam 1908 als Verweser in ein kleines Bauerndorf im Kanton Zürich; es lag und liegt noch eine Stunde von der nächsten zürcherischen Bahnstation weg, lebte fast einzig und allein von seiner Bauernarbeit, hatte und hat heute noch kein industrielles Unternehmen im Dorf. Also, wie man so sagt, «hinterm Mond». Am ersten Morgen begleitete mich der Schulpräsident, ein aufrechter Bauersmann, in die Schulstube, wo ihrer dreissig Kinder, hübsch auf acht Klassen verteilt, erwartungsvoll die Köpfe streckten. Und da man dazumal den Tag nicht ungern mit einem Lied eröffnete, so fragte ich die dreissig Kinder nach den Liedern, die sie bisher gesungen hätten. Es gab ein verlegenes Schweigen. Nach zehn Minuten hatten wir ihrer drei beisammen, jene drei, die alle Kinder auswendig konnten. Sie hiessen – nun halten Sie sich fest, lieber Kollege *nn.*!: «Mein Herz, das ist ein Bienenhaus, die Mädchen sind darin die Bienen. Sie fliegen ein, sie fliegen aus, grad wie in einem Bienenhaus!» Das zweite: «O Susanna! o Susanna! ist das Leben doch so schön! Trinkemer noch e Tröpfchen» usw. Das dritte: «Puppchen, du bist mein Augenstern! Puppchen, hab dich zum Fressen gern! Puppchen, mein süsses Puppchen» usw. Und dann kam lange, lange nichts mehr.

Ich will keinen Stein auf meinen Vorgänger werfen, denn bei mir schlug nun das Pendel nach der andern Seite aus. Nach einem halben Jahr sangen die dreissig gehorsam – halten Sie sich wiederum fest, Herr Kollega! – aus Verdis «Troubadour» «Ai nostri monti ritorneremo» in freier deutscher Uebersetzung und sodann aus dem «Lohengrin» das Brautlied: «Treulich geführt, ziehet dahin, wo euch der Segen der Liebe erblüh'!»

Doch in der Mitte läg holdes Bescheiden! *K. Freuler*

Der Schüler als Konsument

Zum Examen meiner zweiten Sekundarklasse erschien als Besucherin unter andern ein Mädchen, das ich noch für schulpflichtig hielt, aber nicht hinauszuweisen wagte, weil man sich im Alter ja täuschen kann.

Nach dem Examen trat dieses Mädchen auf mich zu, stellte sich vor und erklärte wörtlich: «Ich bin eine Schülerin von Herrn X. Y., habe gehört, dass Ihnen für die dritte Klasse von ihm Schüler zugeteilt würden, und wollte nun einmal sehen, wie es mir hier gefalle.»

Nachdem ich mich von der ersten Verblüffung erholt hatte, jagte ich das freche Ding weg. Ob ich damit seine Konsumenteneinstellung verjagt habe, ist allerdings eine andere Frage.

Es gab eine Zeit — sie liegt nicht lange zurück —, wo alle Kinder mit dem ernsten Willen zur Schule gingen, etwas zu leisten und etwas zu lernen. Mehr und mehr haben wir heute eine Art Wirtschaftswunderkinder, denen man die Leistung gewissermassen ablisten muss. Sie kommen nicht zum Lernen, nicht zum Arbeiten, sie kommen mit der Einstellung: «Wir wollen einmal sehen, was geboten wird!» Aehnlich wie sie ein Radio-, ein Kino- oder ein Fernsehprogramm aufnehmen, ohne jede innere Verpflichtung, jederzeit zum Abdrehen und Weggehen bereit.

Der Schüler als Konsument! Ein verwöhntes Kind, das umworben sein will!

Es gibt sicher viele Ursachen für diese ungefreute Erscheinung. Die Schule selbst ist wohl nicht ganz unschuldig. Es gehört zur Lehrkunst, den Wissensstoff geschickt zuzubereiten; das lässt sich mit ernsthafter Arbeit durchaus vereinbaren. Aber mancherorts herrscht ein eigentlicher Wettlauf, wer seinen Schüler-Kunden mehr Vergnügen aller Art bieten könne. (Man denke zum Beispiel an unsere Maturreisen, von denen kürzlich eine nach Istambul führte!)

Soll die Schule zu einem Selbstbedienungsladen herabsinken, den man — auch ohne Erwerb — unbehelligt besucht und verlässt? *Th. M.*

Quelques comptines

Französische Abzählverse bilden im Anfangsunterricht eine willkommene Abwechslung. Wir üben an ihnen die Aussprache, bereichern unsern Wortschatz und mehren die Kenntnis der Sprachformen. Wir haben echtes Sprachgut vor uns, das aber für die Lernarbeit zerpflückt werden darf. Jeder Schüler soll einen französischen Abzählvers auswendig wissen. Wir legen dazu vielleicht das Buch von André Bay, *Comptines et poésies pour les enfants* (Librairie Stock, Paris, 1951) auf, dem wir die folgenden Proben entnehmen:

Marie-Madeleine
Va à la fontaine
Se lave les mains
Se les essuie
N'oublie pas son savon
Son torchon
Fait sa prière
Au nom du père
Et saute en l'air.

Une poule sur un mur
Qui picote du pain dur
Picoti, picota
Lève la queue
Et saute en bas.

Une vieille bavarde
Un postillon gris
Un âne qui regarde
La corde d'un puits
Des roses et des lis
Dans un pot de moutarde
Voilà le chemin
Qui mène à Paris.

C'est demain dimanche
La fête à ma tante
Qui balaye sa chambre
Avec sa robe blanche
Elle trouve une orange
L'épluche et la mange
N'en donne pas à ses enfants
Ah! la gourmande!

Th. M.

Übertragene Ortsnamen

Wenn in wachsenden Wohnvierteln für die neuen Strassen Namen gesucht werden müssen, macht dies oft Kopfzerbrechen. Mit Staunen wird man sich der Tatsache bewusst, dass es in unserem Lande Tausende von alten Ortsbezeichnungen gibt, die durchaus einmalig und unverwechselbar sind. Dem Schüler fällt freilich das Gegenteil auf: Rüti, Wald, Kappel, Oberwil, Erlenbach, Affoltern usw. kommen in verwirrender Vielzahl vor. In den meisten Fällen lässt sich die Gleichnamigkeit aus dem Ursprung der Siedlung herleiten. Auf eine besondere Wurzel weist der Zürcher Historiker Prof. Paul Kläui in einer Untersuchung über «Zähringische Politik zwischen Alpen und Jura» hin (Alemannisches Jahrbuch 1959, Verlag Schauenburg, Lahr, VIII und 301 S.). Die Friesenburg am Uetliberg steht in Beziehung zur Burg Friesenberg bei Wynigen BE, Rapperswil SG hat ein Gegenstück in der Nähe von Lyss BE, Seedorf AG eines bei Altdorf UR und Schüpfen BE eines bei Silenen UR. Alle diese Orte liegen im einstigen Herrschaftsbereich der Zähringer, die vor allem durch ihre Stadtgründungen im westlichen Mittelland (Freiburg, Bern, Burgdorf) bekannt sind, aber auch Güter und Rechte in der Innerschweiz und in der Ostschweiz (Zürcher Reichsvogtei!) besassen. Wo sie ihre Gefolgsleute einsetzten, kam es häufig zur Uebertragung von Burg- und Ortsnamen, erfüllten diese doch weitgehend die Aufgabe der heutigen Familiennamen. Auch die Herzöge selber haben zwei ihrer Städte absichtlich mit dem gleichen Namen bedacht, mit dem werbenden, stolzen «Freiburg»: die ältere im Breisgau und die jüngere im Uechtland. Die Verbindung zwischen den westlichen («burgundischen») und den östlichen Besitzungen suchten sie über den Brünig; auf Grund ihrer Stellung im urnerischen Reusstal hatten sie aber auch wesentlichen Anteil an der Erschliessung des Gotthardpasses (um 1200). Als das Geschlecht 1218 ausstarb, wurde der Zerfall seines Machtbereichs zu einer wichtigen Voraussetzung für die Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft.

P. W.

Aus der pädagogischen Presse

Der Schweizer Schulfunk,

26. Jahrgang der Zeitschrift der *AG für Radiopublikationen* in Bern und *Offizielles Organ der deutschschweizerischen Schulfunkkommission,* führt unter der Redaktion von *W. Walser,* Schaffhausen, die von Ernst Grauwiller geprägte und bewährte Form der Unterrichtsvorbereitungen weiter.

Zu einer Sendung über Wölfe und Wolfsjagden, die kürzlich durchgegeben worden ist, hätte bei den Literaturangaben auch der illustrierte Artikel *«Wölfe im Winter»* von *Robert Hainard,* der diesen Tieren in freier Wildbahn nachgegangen ist und sie durch Feldskizzen erfasst hat, mit Vorteil zitiert werden können (SLZ 9/1958; Seite 263 ff., Sonderheft Tiere im Winter). Er ist anschliessend durch den Abdruck eines Hainard bestätigenden Aufsatzes vom berühmten amerikanischen Naturforscher *William J. Long* – aus dem Buche «The spirit of the wild» (deutsch: Geheimnisse der Tierwelt, Orell Füssli, 1957) – ergänzt worden. Beide Autoren wenden sich aus Sachkenntnis gegen dramatisierende Berichte, die bei näherer Prüfung sich jeweils als Phantasieprodukte der bekannten überlieferten «Wolfsangst» erweisen. **

Eine Stimme aus Amerika zur deutschen Sprache

«Klares und bündiges Deutsch in unserer wissenschaftlichen Literatur wäre ein zuverlässiges und wirksames Mittel, der deutschen Sprache eine gewisse Weltgeltung zu erhalten. Sollte es einmal den Anstrengungen der Deutschlehrer an Schulen und Universitäten gelingen, Klarheit und Uebersichtlichkeit im Stil des deutschen Satzbaus zu einer verpflichtenden Gewohnheit zu machen, so würde die deutschsprachige Literatur an Breitenwirkung gewinnen.» Diese Hoffnung äussert Prof. Herbert Lehner von der William Marsh Rice University, Houston, Texas (USA)[1]. Dass die genannten Mängel nicht an der deutschen Sprache liegen, sondern an den *Lehrern* der deutschen Sprache, beweist er mit einem Beispiel, das an Deutlichkeit nichts zu wünschen übriglässt.

Der berühmte Physiker Werner Heisenberg äusserte sich in einem Vortrag über die Entstehung der Relativitätstheorie so: «Die Forschung wurde dadurch genötigt, sich klarzumachen, dass eine Voraussetzung dieser klassischen Deutung, die unserer täglichen Erfahrung mit der Unschärfe, die dieser stets anhaftet, entspricht, in diesen der direkten Wahrnehmung unzugänglichen Gebieten auf keine unmittelbare Erfahrung gestützt war und daher fallengelassen werden konnte.» – Der englische Uebersetzer hat dieses Satzungeheuer in zwei Satzgefüge zerlegt. Die Rückübersetzung lautet:

«Die Naturwissenschaft musste zugeben, dass eine der Annahmen dieser klassischen Deutung nicht auf direkter Wahrnehmung beruhte, da sie sich auf Gebiete bezog, die der direkten Wahrnehmung nicht zugänglich sind. Man kann dies vergleichen mit dem Mangel an Genauigkeit in unserer täglichen Erfahrung, und die Annahme konnte darum fallengelassen werden.»

Es geht also, wenn man will – und zwar sehr gut! *P. W.*

[1] Muttersprache, Zeitschrift zur Pflege und Erforschung der deutschen Sprache. Heft 9, September 1960, Heliand-Verlag, Lüneburg.

Schulfunksendungen

Februar 1961

Erstes Datum: Jeweils *Morgensendung* (10.20—10.50 Uhr)
Zweites Datum: Wiederholungen am *Nachmittag* (14.30—15.00 Uhr)

2. Februar/8. Februar: *Drei berühmte Schweizer Märsche.* Dr. Max Zulauf, Bern, kommentiert die Märsche, die in verschiedener instrumentaler Besetzung gespielt werden. Es erklingen der Bernermarsch, der militärischen Ursprungs ist, der Zürcher Sechseläutenmarsch, welcher ursprünglich ein Jägermarsch war, und der baslerische Wettsteinmarsch, der als «Kunstmarsch» mit der «Riehener Festspielmusik» komponiert wurde. Vom 6. Schuljahr an.

3. Februar/10. Februar: *Eine Nacht beim Colorado-Medizinmann.* Luise Linder und Heidi Egli, Zürich, berichten von einem nächtlichen Besuch bei einem Medizinmann im Urwald zwischen den ekuadorianischen Anden und dem Pazifischen Ozean. Die Sendung gibt einen kleinen Einblick in das den Europäern wesensfremde Brauchtum primitiver Indianer, die ihre Körper bemalen und in verderblichem Aberglauben bei Beschwörern Heilung von Krankheiten suchen. Vom 7. Schuljahr an.

Distanz

war einmal wirklichkeit,
dann schrumpfte sie zusammen,
die länge ist vergangen.
Doch grösser wird die einsamkeit
und kleiner die zufriedenheit.

Ein kurzer weg – die weite,
der abstand zu dem nächsten
hingegen oft am grössten!
Denn alles wächst ins weite,
sogar der drang zum streite.

Und wie dereinst die sterne
bebaut, bepflanzt, bewohnt;
wer glaubt nicht, dass sich's lohnt!
Stehn wir dann in der ferne,
hätten's doch näher gerne?

Ernst Diener

Aufruf an Komponisten

Die Gruppe «Gemeindegesang» des «Arbeitskreises für Kirchenmusik» (Leitung: Adolf Brunner, Thalwil) beschäftigt sich mit der Schaffung neuer *Begleitsätze* zu den Liedern des evangelischen Kirchengesangbuches der deutschen Schweiz. Sie sollen den Möglichkeiten der Orgel besser Rechnung tragen und ein flüssigeres, mehr vom Wort her geleitetes Singen der Gemeinde ermöglichen, indem sie der rhythmischen Grundbewegung in Halben (und nicht in Vierteln) folgen und eventuell die schwerfälligere Vierstimmigkeit durch die Dreistimmigkeit ersetzen. Ferner ist an hymnische Ausweitungen bei Schlußstrophen allgemein freudigen oder ausgesprochen doxologischen Charakters durch Ueberstimmen gedacht. Auch die Verlegung des Cantus firmus in die Tenorlage ist möglich und mit Erfolg schon verschiedentlich versucht worden.

Ferner hat diese Arbeitsgruppe vom Arbeitskreis den Auftrag übernommen, die Schaffung *neuer Gemeindelieder* zu fördern. In einer ersten Phase dieser Arbeit haben wir Texte zeitgenössischer Dichter gesammelt und ausgewählt, die nach unserer Ansicht, wenn sie eine gültige Melodie bekommen, der singenden Gemeinde in den Mund gelegt werden dürften. Auch hier sind wir aber weitgehend auf die Mitarbeit der Komponisten angewiesen. Obwohl es kein Kinderspiel ist, eine gültige Liedweise zu erfinden, ergeht unser Aufruf, sich an dieser zukunftsträchtigen Arbeit der Kirche zu beteiligen, auch an solche, die nicht das Zeug zu einem zünftigen Komponisten zu haben glauben, aber sich gerne einmal in diese Aufgabe vertiefen möchten.

Ein Verzeichnis der in erster Linie zu bearbeitenden Gesangsbuchlieder und Vervielfältigungen mit Texten, zu denen Melodien geschaffen werden sollen, können bei den Unterzeichneten bezogen werden. Diese sind aber auch dankbar, wenn ihnen bereits vorliegende, aus der Praxis herausgewachsene Begleitsätze und Versuche neuer Kirchenlieder zugesandt werden. Sie lassen sich auch gerne von Drittpersonen auf verborgene Talente aufmerksam machen, die man zur Mitarbeit auffordern könnte.

Pfarrer *Markus Jenny*, Weinfelden;
Organist *Walter Tappolet*, Zürich 8, Lureiweg 19

Kurse

ÜBER STENOGRAPHIELEHRER-PRÜFUNGEN

Die meisten Schulen stellen Stenographielehrer nur ein, wenn diese eine Stenographielehrer-Prüfung bestanden haben oder sich verpflichten, eine solche zu bestehen.

Der Allgemeine Schweizerische Stenographenverein führt alle zwei Jahre abwechslungsweise eine Stenographiekursleiter- und eine Stenographielehrer-Prüfung durch. Diese Prüfungen werden unter Aufsicht eines Vertreters des Erziehungsdepartements des Kantons Zürich durchgeführt.

Für die Vorbereitung auf solche Prüfungen führt die Schweizerische Stenographielehrer-Vereinigung (SSLV), deren Vorort derzeit Chur stellt, Kurse durch. Diese gliedern sich in eine Unterstufe (Kursbeginn Anfang April 1962) und in eine Oberstufe (Kursbeginn Anfang April 1961). Als Abschluss der Unterstufe wird die Stenographiekursleiter-Prüfung durchgeführt (März 1961). Die Oberstufe schliesst mit dem Bestehen der Stenographielehrer-Prüfung ab (März 1962). Zur Kursleiter-Prüfung werden nur Kandidaten zugelassen, die an einem Kurs der SSLV teilgenommen haben. In die Oberstufe werden Kandidaten aufgenommen, die die Kursleiter-Prüfung bestanden haben, sowie Berufslehrer und Stenographiekursleiter, die über eine längere Praxis verfügen.

Der Kurs Oberstufe wird Anfang April 1961 eröffnet und dauert ein Jahr. Nähere Angaben über Arbeitsprogramm, Ziele des Kurses usw. werden im «Schweizer Stenograph» vom Februar veröffentlicht. *C. Spescha*, Chur

ZEICHENAUSSTELLUNG IM GEWERBEMUSEUM WINTERTHUR, am Kirchplatz

Dauer: 26. Januar bis 5. März 1961

Die Ausstellung zeigt Arbeiten von Winterthurer Schülern der Unter-, Mittel- und Oberstufe aus dem Zeichenwettbewerb *«Wie sehen unsere Schüler Indien?»*, veranstaltet vom Indian Social Circle Winterthur und der Arbeitsgemeinschaft für den Zeichenunterricht.

In Verbindung mit dieser Veranstaltung steht gleichzeitig die Ausstellung *«Kinder malen in Indien und Japan»*.

Oeffnungszeiten: Werktags 14.00 bis 18.00 Uhr; Mittwoch und Freitag auch 19.00 bis 21.00 Uhr, Samstag 14.00 bis 17.00 Uhr; Sonntag 10.00 bis 12.00 Uhr, 14.00 bis 17.00 Uhr. *he*

Von der Antiquarischen Gesellschaft Zürich veranstaltete
KURSE FÜR GESCHICHTLICHE HEIMATKUNDE

Wir freuen uns, Sie wieder zu einem Kurs für geschichtliche Heimatkunde einladen zu dürfen. Prof. Dr. Paul Kläui wird am Samstag, dem 28. Januar 1961, um 14.30 Uhr, im *Zunfthaus zur Waag in Zürich* (Münsterhof 8) sprechen über das Thema: *«Probleme des frühen Mittelalters (Herzogtum Alemannien und Bistum Konstanz)»*. Unkostenbeitrag Fr. 1.–.

PESTALOZZIANUM ZÜRICH
Ausstellung von Hilfsmitteln für den Geschichtsunterricht

Lehrbücher aus der Schweiz und dem Ausland
Erzählende Begleitstoffe
Bücher für die Hand des Lehrers
Schulwandbilder
Wandkarten
Diapositive
Schallplatten

Dauer der Ausstellung: Februar und März 1961
Ort: Neubau des Pestalozzianums
Oeffnungszeiten: 10.00–12.00 und 14.00–18.00 Uhr. Samstag bis 17.00 Uhr. Sonntag und Montag geschlossen. Eintritt frei.

Im Rahmen unserer Vortragsreihe 1960/61 hält *G. Huonker*, Sekundarlehrer, Zürich, am Donnerstag, dem 2. Februar 1961, um 20.00 Uhr, im Neubau des Pestalozzianums einen Vortrag über

«Probleme des Geschichtsunterrichtes auf der Oberstufe».

Schriftleitung: Dr. Martin Simmen, Luzern, Dr. Willi Vogt, Zürich. Büro: Beckenhofstr. 31, Zürich 6. Postfach Zürich 35
Tel. 28 08 95 - Administration: Morgartenstr. 29, Zürich 4, Postfach Zürich 1, Telephon 25 17 90, Postcheckkonto VIII 1351

Bezugspreise:

		Schweiz	Ausland
Für **Mitglieder** des SLV	jährlich	Fr. 17.—	Fr. 21.—
	halbjährlich	Fr. 9.—	Fr. 11.—
Für **Nichtmitglieder**	jährlich	Fr. 21.—	Fr. 26.—
	halbjährlich	Fr. 11.—	Fr. 14.—

Bestellung und Adressänderungen der **Redaktion der SLZ**, Postfach Zürich 35, mitteilen. **Postcheck der Administration VIII 1351**

Insertionspreise:
Nach Seitenteilen, zum Beispiel:
1/4 Seite Fr. 114.—, 1/8 Seite Fr. 58.—, 1/16 Seite Fr. 30.—
Bei Wiederholungen Rabatt
Insertionsschluss: Freitag, eine Woche vor Erscheinen.
Inseratenannahme:
Conzett & Huber, Postfach Zürich 1, Tel. (051) 25 17 90

Schweizerische Sozialinstitution

in Zürich sucht einen charakterlich gereiften, initiativen

LEITENDEN MITARBEITER

zur selbständigen Bearbeitung von Jugend- und Familienfragen. Neben der Behandlung von Fürsorgefällen gilt es vor allem prophylaktische Aufgaben zugunsten der Jugend initiativ an die Hand zu nehmen.

Zur Uebernahme dieses verantwortungsvollen Postens ist eine akademische Ausbildung (Philosophie/Psychologie) oder Lehrerberuf mit heilpädagogischer Ausbildung erwünscht, nicht aber Bedingung.

Geboten wird eine angenehme Arbeitsatmosphäre in einem Team und entsprechende Salär- und Sozialleistungen, 5-Tage-Woche.

Ausführliche Bewerbungen (Lebenslauf, Referenzangaben, Photo) von Interessenten, die sich aus innerer Berufung einer sozialen Tätigkeit widmen wollen, sind erbeten unter Chiffre 405 an Conzett & Huber, Inseratenabteilung, Postfach, Zürich 1.

Freie evangelische Schule Basel

Wir suchen auf das neue Schuljahr (17. April 1961)

Reallehrer

(phil. I, wenn möglich mit Englisch)
Bewerber, die sich für eine Erziehungs- und Schularbeit auf evangelischer Grundlage interessieren, bitten wir, sich mit Eingabe der Ausweise zu melden an:

Dr. A. Stückelberger, Rektor, Kirschgartenstr. 12, Basel.

An der privaten Handels- u. Sekundarschule Romanshorn ist die Stelle eines

Sprachlehrers

für Deutsch, Franz., Engl. u. Ital. auf Mitte April neu zu besetzen.

Bewerber sind gebeten, ihre Offerten mit Zeugniskopien einzureichen an:

Dr. E. Hemmer, Romanshorn TG

Realschule Birsfelden BL

An der Realschule Birsfelden ist auf Beginn des Schuljahres 1961/62

1 Lehrstelle

mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung (phil. II)

zu besetzen. Für die Fächer Physik und Chemie, die der neue Lehrer von seinem Vorgänger zu übernehmen hat, steht ein neues, sehr gut eingerichtetes Zimmer zur Verfügung.

Bedingungen: Mittellehrerdiplom mit mindestens sechs Semestern Universitätsstudium.

Besoldung: Fr. 12 800.— bis Fr. 17 400.— zuzüglich Ortszulage von Fr. 1300.— für Verheiratete, Fr. 1000.— für Ledige und gegenwärtig 7 % Teuerungszulage auf allen Bezügen sowie Familien- und Kinderzulagen.

Der Beitritt zur staatlichen Pensionskasse ist obligatorisch.

Handschriftliche Anmeldungen mit Lebenslauf, Studien- und Tätigkeitsausweisen und Arztzeugnis sind bis spätestens am **15. Februar 1961** an den Präsidenten der Realschulpflege Birsfelden, Herrn E. Gisin, Hofstrasse 17, zu richten.

Realschulpflege Birsfelden

Primarschule Adliswil

Auf Beginn des Schuljahres 1961/62 sind an unserer Schule noch folgende Stellen neu zu besetzen:

2 Lehrstellen an der Unterstufe

1 Lehrstelle an der Mittelstufe

1 Lehrstelle an einer Hilfsklasse (Unterstufe)

Ferner suchen wir eine

Sprachheillehrerin

mit einer Unterrichtsverpflichtung von ca. 6 Jahresstunden.

Die freiwillige Gemeindezulage für Primarlehrer(innen) beträgt Fr. 2180.— bis Fr. 4360.—, zuzüglich Kinderzulage. Die Sonderzulage für Spezialklassenlehrer beträgt Fr. 1010.—. Die Jahresstunde der Sprachheillehrerin wird mit Fr. 360.— bis Fr. 488.— besoldet. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, der Gemeindepensionskasse beizutreten.

Bewerber(innen) werden gebeten, ihre Anmeldung bis zum 25. Februar 1961 mit dem Stundenplan und den weiteren üblichen Ausweisen dem Präsidenten der Schulpflege, Herrn A. Bach, Bünistrasse 18, einzureichen.

Adliswil, den 14. Januar 1961 **Die Schulpflege**

Collège protestant romand

La Châtaigneraie Founex/Coppet Tél. 022/86462
Dir. Y. Le Pin

- **Knabeninternat** 10 bis 19 Jahre
- **Eidgenössische Maturität**
  Typus A, B und C
- **1-Jahres-Kurs für deutschsprechende Schüler**
  Französisch, Handelsfächer, Allgemeinbildung
- **Sommerkurse Juli—August**
  Französisch, Sport, Ausflüge

NEUCHÂTEL
Höhere Handelsschule

Kursbeginn: **17. April 1961**
sofortige Einschreibung

Handelsabteilung
(Diplom, Maturität)

Verwaltungsschule
(Vorbereitung für Post und Eisenbahn)

Spezialkurse für Französisch
(Viertel- und Halbjahreskurse)

Im Sommer: Ferienkurse

Der Direktor: Dr. Jean Grize

Anmeldefrist: 15. Februar

INSTITUT **Tschulok**

Direktion: **Dr. A. Strutz und H. Herzog - Zürich**
Plattenstrasse 52 Telephon 32 33 82

Maturitätsschule Vorbereitung auf Matura und ETH
Semesterbeginn: Mitte April

Sekundarschule 3 Klassen, staatlich konzessioniert

Hans Heer **Naturkundl. Skizzenheft «Unser Körper»**

mit erläuterndem Textheft. 40 Seiten mit Umschlag. 73 Konturzeichnungen zum Ausfüllen mit Farbstiften. 22 linierte Seiten für Anmerkungen. Das Heft ermöglicht rationelles Schaffen und große Zeitersparnis im Unterricht über den menschlichen Körper. Preis per Stück: 1—5 Fr. 1.55, 6—10 Fr. 1.45, 11—20 Fr. 1.35, 21—30 Fr. 1.30, 31 und mehr Fr. 1.25. Probeheft gratis.

Hans Heer **Textband «Unser Körper»** Preis Fr. 11.–

Lehrer-Ausgabe zum Skizzenheft. Ein Buch vom Bau des menschlichen Körpers und von der Arbeit seiner Organe. Enthält unter Berücksichtigung der neuesten Forschungsergebnisse all den Stoff über den Bau und die Arbeit der menschlichen Organe, der von der heranwachsenden Jugend erfaßt werden kann. 120 Seiten, mit 20 farbigen Tafeln und vielen Federzeichnungen.

Augustin-Verlag, Thayngen (Kt. Schaffhausen)

Vor Antritt einer Lehre

ist ein Vorbereitungskurs ein empfehlender **Vorteil.** Für berufsunentschlossene Schülerinnen und Schüler erleichtert ein Einführungsunterricht die Wahl des richtigen Berufes.
Kursbeginn: 18. April und 2. Mai. Auskunft und Prospekte durch

HANDELSSCHULE Dr. GADEMANN ZÜRICH
beim Hauptbahnhof, Gessnerallee 32, Telephon (051) 25 14 16

GENÈVE ÉCOLE KYBOURG
4, Tour-de-l'Ile

Cours spécial de français pour élèves de langue allemande

Préparation à la profession de **Secrétaire** sténo-dactylographe

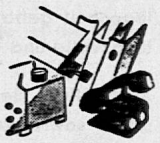

Gesucht

älterer, psychologisch interessierter Lehrer, der Freude hätte, intelligenten, aber unharmonisch entwickelten Knaben (12 Jahre) zu fördern. — Preisofferte erwünscht unter Chiffre 403 an Conzett & Huber, Inseratenabt., Postfach Zürich 1.

Bewährte Schulmöbel

solid
bequem
formschön
zweckmässig

Basler
Eisenmöbelfabrik AG
SISSACH/BL

Sissacher Schul Möbel

Bedeutende Plantagengesellschaft sucht für ihre private Primarschule (Internat) einen qualifizierten

Primarschul-Lehrer

nach Tanga, Tanganjika, Ostafrika

In diesem Internat erhalten die Kinder der schweizerischen Angestellten der Gesellschaft eine Primarschulbildung nach dem Lehrplan der aargauischen und zürcherischen Schulen.

Unser Wunsch ist es, einen verheirateten Lehrer schweizerischer Nationalität zu finden, dessen Ehefrau die Internatleitung übernehmen und die Kinder, gegenwärtig 14 an der Zahl, liebevoll betreuen und ihnen eine gute Hausmutter sein würde.

Dem Lehrer und seiner Ehefrau wird ein sehr gutes Salär mit einem dreijährigen Vertrag angeboten. Ferner steht ihnen im neu erbauten Internat eine komfortable, moderne Wohnung unentgeltlich zur Verfügung. Ebenso ist die Verpflegung kostenlos.

Hin- und Rückreise wird dem Ehepaar und dessen Kindern bezahlt. Nach Vertragsende hat das Ehepaar Anrecht auf 6 Monate bezahlte Europaferien. Die Beiträge an eine bereits bestehende schweizerische Lehrerpensionskasse würden von der Gesellschaft übernommen.

Der Stellenantritt sollte so bald als möglich oder nach Vereinbarung erfolgen. Englische Sprachkenntnisse sind erwünscht, aber nicht unbedingt erforderlich.

Einem unternehmungsfreudigen Ehepaar wird hier die Gelegenheit geboten, eine dankbare, aber auch verantwortungsvolle und interessante Arbeit anzutreten.

Ausführliche Bewerbungen mit Lebenslauf und Photographien sowie Angaben über bisherige Tätigkeit und Referenzen sind zu richten unter **Chiffre H 30944 Lz an Publicitas Luzern.**

Handelsschule des Kaufmännischen Vereins Rapperswil

Wir suchen auf den Beginn des Wintersemesters 1961/62 an unsere kaufmännische Berufsschule alleinigen

Hauptlehrer

für 20—28 Wochenstunden, im speziellen für die Handelsfächer.

Wir bieten gute Anstellungsbedingungen und fortschrittliche Schulverhältnisse.

Schriftliche Anmeldungen sind bis spätestens **28. Februar 1961** zu richten an Herrn Eugen Strickler-Leuzinger, Präsident der Schulkommission, **Rapperswil** am Zürichsee.

Einwohnergemeinde Oberägeri ZG **Offene Lehrstelle**

Primarlehrerstelle

Infolge Rücktritts aus Altersgründen ist die Stelle eines Primarlehrers für Knaben an der Schule Dorf neu zu besetzen. Die Besoldung beträgt Fr. 9360.— bis Fr. 13 104.—. Dazu kommen Familien- und Kinderzulagen. Pensionskasse vorhanden. Erwünscht wäre die Uebernahme der Leitung des Kirchenchores.

Stellenantritt: **Montag, den 17. April 1961.**

Bewerber wollen ihre Anmeldung unter Beilage ihrer Zeugnisse und Ausweise über bisherige Tätigkeit an das Schulpräsidium Oberägeri ZG einsenden, das auch weitere Auskunft erteilt.

Oberägeri, den 18. Januar 1961 **Die Schulkommission**

Evangelische Mittelschule Schiers GR

An unserer Gymnasial- und Seminarabteilung werden folgende zwei Hauptlehrerstellen frei:

1. Für Chemie und Mathematik

auf Frühjahr 1961, eventuell später

2. Für Zeichnen

auf Sommer 1961, eventuell auch früher.

Anmeldungen sind bis Ende Februar 1961 an die Direktion der Evangelischen Mittelschule Schiers zu richten, die gerne weitere Auskünfte erteilt. — **Telephon (081) 5 31 91.**

Privatschule in Zürich

sucht zu sofortigem Eintritt oder auf Beginn des Schuljahres 1961/62 gut ausgewiesene(n)

Primarlehrer oder -lehrerin

für vollamtliche Stelle an ihrer Unterstufe. Zeitgemässe Honorierung. — Offerten mit Bild, Lebenslauf und Zeugnissen unter Chiffre 404 an Conzett & Huber, Inseratenabteilung, Postfach Zürich 1.

Am Freien Gymnasium in Bern sind folgende Lehrstellen auf Frühjahr, unter Umständen auf Herbst 1961, neu zu besetzen:

Die Stellen eines Lehrers für

1. Griechisch und Latein

2. Chemie und Mathematik

3. Mathematik und Darstellende Geometrie

Voraussetzung für alle diese Stellen ist das Gymnasiallehrerdiplom einer schweizerischen Universität oder der Eidgenössischen Technischen Hochschule.

Der Eintritt in die Bernische Lehrerversicherungskasse ist obligatorisch.

Bewerber, die auf dem Boden des evangelischen Glaubens stehen, mögen ihre Anmeldungen mit Lebenslauf und Ausweisen über Studium und bisherige Lehrtätigkeit bis 4. Februar an den Unterzeichneten richten.

Im Auftrag der Direktion des Freien Gymnasiums

Der Rektor: Dr. F. Schweingruber, Nägeligasse 2

Französisch/Englisch

Sie erreichen darin den kultivierten

Sprachstil

durch die höheren Fortbildungswerke von P. Hersent (Stoffauswahl aus der klass. Literatur). Erste Gutachten u. Referenzen! Französisch 24 Bde. 50.-, Englisch 6 Bde. 20.-, 5 Tage unverbindlich zur Ansicht.

Furrer GmbH, Postfach 325, Zürich 39.

EINE SOZIALPÄDAGOGISCHE AUFGABE

haben wir als schweizerische Sozialinstitution mit Sitz in Zürich Ihnen zu bieten! Zur selbständigen Bearbeitung prophylaktischer Aufgaben im Freizeitsektor suchen wir einen jüngeren Mitarbeiter mit pädagogischen Fähigkeiten. Wir wünschen einen Bewerber, der sich für die soziale Jugendarbeit interessiert und mit Initiative und Freude an der Lösung unserer vielfältigen Aufgaben mitarbeiten möchte.

Unsern Mitarbeitern bieten wir nebst Salärreglement, Sozialleistungen, Fünftagewoche auch sehr angenehme Arbeitsatmosphäre.

Ausführliche Offerten mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Referenzen und Photo sind zu richten an Chiffre 401 an Conzett & Huber, Inseratenabteilung, Postfach Zürich 1.

Bedeutende Privatschule des Berner Oberlandes sucht auf Schulbeginn Mitte April 1961

2 Handelslehrer

Diplom nicht unbedingt erforderlich

Sehr gute Besoldung, Personalversicherung, angenehmes Arbeitsklima.

Offerten sind erbeten unter **Chiffre T 120061 Y an Publicitas Bern.**

Einwohnergemeinde Altdorf

Mit Stellenantritt auf Frühjahr 1961, evtl. nach Uebereinkunft, wird

Sekundarlehrerin

für die Mädchensekundarschule gesucht.

Die reglementarische Besoldung beträgt Fr. 9000.— bis Fr. 11 500.— plus TZ von zurzeit 18 %. Die bisherigen Dienstjahre werden angerechnet. Weitere Auskunft erteilt gerne die Gemeindekanzlei (Telephon 044/2 14 44).

Anmeldungen sind bis zum 10. Februar 1961 unter Beilage von Zeugnissen und Ausweisen über die bisherige Tätigkeit an den Schulratspräsidenten, Herrn **Dr. A. Müller-Theiler,** Herrengasse, **Altdorf,** zu richten.

Primarschule Rüschlikon

Auf Beginn des Schuljahres 1961/62 ist

eine Lehrstelle an der Mittelstufe (4. bis 6. Klasse)

definitiv zu besetzen.

Die Besoldung beträgt Fr. 12 620.— bis Fr. 17 440.—. Ferner werden Kinderzulagen von Fr. 240.— pro Jahr für jedes Kind bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr ausgerichtet. Das Maximum wird nach 10 Dienstjahren erreicht; auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Der Beitritt zur Pensionskasse ist obligatorisch.

Bewerber werden gebeten, ihre Anmeldungen, unter Beilage der üblichen Ausweise und eines Stundenplanes, bis Ende Februar 1961 an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn Dr. Walter Müller, Alte Landstrasse 33, Rüschlikon ZH, zu richten.

Rüschlikon, den 14. Januar 1961. **Die Schulpflege**

An der **Schweizerschule in Santiago de Chile** ist die Stelle eines

Mittelschullehrers

oder

Sekundarlehrers

neu zu besetzen. Es kommen folgende Fachrichtungen in Betracht:

a) **Mittelschullehrer für Französisch und Turnen**
b) **Mittel- oder Sekundarlehrer für Deutsch und Französisch**
c) **Mittelschullehrer für Englisch und Turnen**
d) **Mittel- oder Sekundarlehrer für Englisch und Französisch**

Die Schule umfasst alle Stufen vom Kindergarten bis zur Maturität. Schulsprache ist Deutsch. Kontraktdauer 3—4 Jahre.

Nähere Auskunft kann einverlangt werden beim **Sekretariat des Hilfskomitees für Auslandschweizerschulen, Alpenstrasse 26, Bern;** an dieses sind auch die Bewerbungen einzureichen, unter Beilage von Zeugnisabschriften, Lebenslauf, Photo und Referenzenliste.

Auskünfte werden nicht telephonisch erteilt.

Sekundarschule Davos

Wir suchen

Sekundarlehrer

naturwissenschaftlich-mathematischer Richtung

Englisch erwünscht, womöglich auf Beginn des neuen Schuljahres (24. April 1961).

Gehalt (inkl. Kantonsbeitrag und Teuerungszulagen): Fr. 11 307.85 bis Fr. 15 932.05. Fr. 900.— Familienzulage und Fr. 180.— Kinderzulage pro Kind und Jahr.

Anmeldungen erbeten bis zum 5. Februar 1961 mit Zeugnissen, Inspektoratsberichten und einem kurzen Lebenslauf an den Präsidenten des Zentralschulrates Davos

Dr. P. Dalbert, Pfr., Davos-Dorf

Anerkanntes Knabeninstitut der Ostschweiz sucht für das kommende Schuljahr tüchtige(n), aufgeschlossene(n)

Sekundarlehrer(in)

(evtl. Mittelschullehrer Phil. I)

sprachlich-historischer Richtung

Beste Arbeitsverhältnisse. Besoldung nach staatlichen Ansätzen.

Offerten an **Institut Schloss Kefikon, Islikon TG**

Primarschulgemeinde Weisslingen ZH

Auf Beginn des Schuljahres 1961/62 ist

die Lehrstelle

für die 3. und 4. Klasse neu zu besetzen. Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 2180.— bis Fr. 4360.—. Die Gemeindezulage wird bei der kantonalen Beamtenversicherungskasse mitversichert. Das Maximum wird nach 10 Dienstjahren erreicht, wobei auswärtige Schuljahre angerechnet werden.

Bewerber sind freundlich eingeladen, ihre Anmeldung unter Beilage der üblichen Ausweise an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn Heinrich Widmer, Weisslingen, zu richten.

Weisslingen, den 16. Januar 1961. **Die Primarschulpflege**

Offene Schulstelle **Primarschule Eichenwies**

Infolge Demission des bisherigen Stelleninhabers ist auf Beginn des Schuljahres 1961/62

die Lehrstelle

der Oberschule neu zu besetzen.

Jahresgehalt Fr. 9100.— bis Fr. 13 600.—, nebst Ortszulage gemäss neuem Lehrerbesoldungsgesetz.

Ideale Schulverhältnisse. Komfortable 5-Zimmer-Wohnung im neuen Lehrerhaus vorhanden.

Anmeldungen von katholischen Bewerbern sind handschriftlich mit Photo und Zeugnissen bis 15. Februar 1961 an den Präsidenten des Schulrates, Herrn Heinrich Kolb, Eichenwies, zu richten. Telephon (071) 7 83 69.

Knabenerziehungsheim Schillingsrain bei Liestal

An der Unterstufe der zweiteiligen Heimschule ist auf Frühjahr 1961 eine

Lehrstelle

für einen Lehrer zu besetzen.

Besoldung Fr. 10 900.— bis Fr. 15 500.— inkl. Zulage für Heimlehrer im Internat, plus derzeitige Teuerungszulage von 7 %. Zulage für Absolventen eines heilpädagogischen Seminars.

Anmeldungen mit Ausweisen sind bis 20. Februar 1961 an den Präsidenten der Heimkommission, Herrn Pfarrer Langenegger, Waldenburg BL, zu richten. Anfragen richte man an Herrn Gyssler, Hausvater, Schillingsrain, Telephon (061) 84 19 40.

Wir suchen auf Sommer 1961 einen neuen

Leiter des Jugenddienstes

Aufgabe: Selbständige kulturelle und staatsbürgerliche Betreuung 15- bis 23jähriger Auslandschweizer: Organisation und Leitung von Wander-, Ski- und Sportlagern, Redaktion einer Jugendzeitschrift, Koloniebesuche im Ausland, Koordinationstätigkeit im Inland u. a.

Anforderungen: Gute pädagogische Ausbildung (Lehrer), Erfahrung in Lagerorganisation, sportlich. Gute Kenntnisse in Französisch, Kenntnisse in Italienisch und Englisch. Etwa 25- bis 30jährig.

Offerten mit handgeschriebenem Lebenslauf, Photo, Zeugnissen und ausführlicher Referenzliste unter Angabe der Gehaltsansprüche an die Direktion des Auslandschweizerwerkes der Neuen Helvetischen Gesellschaft, Alpenstr. 26, Bern, Tel. (031) 4 66 25.

Primarschule Horgen

An der Primarschule Horgen sind auf das neue Schuljahr 1961/62 folgende Lehrstellen zu besetzen:

1 Lehrstelle an der Elementarstufe Rotweg
2 Lehrstellen an der Oberschule Dorf

Das Grundgehalt beträgt im Maximum Fr. 13 080.—; dazu kommt die Gemeindezulage von Fr. 4360.— im Maximum für männliche Lehrkräfte bzw. Fr. 3920.— im Maximum für Lehrerinnen. Die Gesamtbesoldung beträgt also im Maximum Fr. 17 440.— für Lehrer und Fr. 17 000.— für Lehrerinnen. Bisherige Dienstjahre werden angerechnet. Der Beitritt zur Pensionskasse der Gemeinde ist obligatorisch.

Die Bewerber werden gebeten, ihre Anmeldungen bis Ende Februar 1961 an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn Dr. Werner Sameli, Eggweg 17, Horgen, einzureichen. Der Anmeldung sind die üblichen Ausweise beizulegen. Es werden auch Anmeldungen entgegengenommen von Lehrkräften, die das Wahlfähigkeitszeugnis erst im Frühling 1961 erhalten. Bewerber mit ausserkantonalem Patent können vorerst nur als Verweser amten.

Horgen, den 15. Januar 1961 **Die Schulpflege**

Evangelische Mittelschule Samedan

Wir suchen auf Beginn des neuen Schuljahres (24. April 1961) einen

Sekundarlehrer

sprachlich-historischer Richtung

Die Besoldung beträgt Fr. 13 320.— bis Fr. 17 520.—, unter Anrechnung auswärtiger Dienstjahre.

Bewerber, die bereit sind, in Schule und Internat tatkräftig mitzuarbeiten, sind gebeten, sich an das Rektorat zu wenden.

Schulleitung: E. Arbenz, Pfr.
Tel. (082) 6 54 71

Offene Lehrstelle

An der **Bezirksschule Frick** wird die Stelle

eines Hilfslehrers

für Englisch (gegenwärtig 4 Wochenstunden)

zur Neubesetzung ausgeschrieben.

Besoldung: die gesetzliche.

Den Anmeldungen sind beizulegen: die vollständigen Studienausweise (es werden mindestens 6 Semester akademische Studien verlangt), Ausweise über bestandene Prüfungen und Zeugnisse über bisherige Lehrtätigkeit. Von Bewerbern, die nicht bereits eine aargauische Wahlfähigkeit besitzen, wird ein Arztzeugnis verlangt, wofür das Formular von der Erziehungsdirektion zu beziehen ist.

Vollständige Anmeldungen sind bis zum 4. Februar 1961 der Bezirksschulpflege Frick einzureichen.

Aarau, den 17. Januar 1961 **Erziehungsdirektion**

Gewerbeschule der Stadt Bern

Die Prüfung zur Erlangung des Zeichenlehrerdiploms findet statt vom

6. bis 18. März 1961

Schriftliche Anmeldungen mit den im Reglement vom 13. Juli 1948 geforderten Beilagen sind bis spätestens **11. Februar 1961** einzureichen.

Bern, den 17. Januar 1961
Lorrainestrasse 1

Gewerbeschule der Stadt Bern
Die Direktion

Psychotherapeutische Jugend-Betreuung und schulische Bildung im Sinne Albert Schweitzers und Pestalozzis.

Intern. Kollegium aus Arzt-, Pädagogik- und Ingenieur-Kreisen sucht zum Ausbau einer privaten, pädagogisch-ärztlichen

Schulsiedlung

mit Eigenheimen für die Mitarbeiter und ihre Familien in einem Naturgebiet Deutschlands **schweizerischen Kreditgeber.** Sicherheit vorhanden durch reife, deutsche **Bausparbriefe.** Noch gesucht: Mitarbeit durch einschlägige Fachkräfte.
L. Hainisch-Marchet, Ecole d'Humanité, Goldern-Brünig BO
Tel. (036) 5 15 31.

Kantonale Taubstummenanstalt Zürich

An der kantonalen Taubstummenanstalt in Zürich ist auf 15. Oktober 1961 die Stelle des

Direktors

neu zu besetzen.

Bewerber müssen über eine pädagogische Ausbildung und über Erfahrung im Unterricht gehörloser Kinder verfügen. Sie haben selbst Unterricht zu erteilen und müssen in der Lage sein, einen grossen Internatsbetrieb mit Heimschule zu verwalten und zu leiten.

Verheiratete Bewerber erhalten den Vorzug. Der Frau des Direktors obliegt die Mithilfe in der Leitung des Internats.

Die Besoldung richtet sich nach der kantonalen Beamtenverordnung. Der Beitritt des Direktors zur kantonalen Beamtenversicherungskasse ist obligatorisch.

Anmeldungen sind **bis 20. Februar 1961** der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich, Walchetor, Zürich 1, einzureichen.

Zürich, den 16. Januar 1961

Erziehungsdirektion des Kantons Zürich

Die **Gemeinde Thusis** sucht infolge Demission eines Stelleninhabers einen

Sekundarlehrer

sprachlich-historischer Richtung

Schulbeginn: anfangs Mai 1961, Schuldauer: 40 Wochen. Besoldung gemäss Gemeindebesoldungsreglement, Kl. 1, Fr. 12 200.— bis Fr. 14 000.—, zuzüglich 3 % Teuerungszulage und Sozialzulagen. (Revision des Besoldungsreglementes bevorstehend.) Beitritt zur Personalversicherung obligatorisch.

Bewerber für diese Stelle wollen sich unter Beilage der nötigen Ausweise bis 16. Februar 1961 beim unterzeichneten Schulvorsteher melden. Dieser ist zur weiteren Auskunft gerne bereit.

Thusis, den 20. Januar 1961

Für den Schulrat Thusis:
Der Präsident: **Max Prevost**

BIWA-HEFTE

Zwei Stahlklammern pressen und halten das BIWA-Heft zusammen.

Verlangen Sie Muster bei Ihrem Papeteristen oder direkt bei **BIWA**

ULRICH BISCHOFFS ERBEN · WATTWIL
SCHULHEFTFABRIKATION 074 / 7 19 17

C. Amiet, Horst Morgenkaler auch WINSTON S. CHURCHILL

sax

malen mit SAX-Künstler-Ölfarben
Gratismuster, Preisliste durch

SAX-FARBEN AG. LACK- UND FARBENFABRIK URDORF/ZH Tel. 051/98 84 11

die gute Wandtafel

palor

Niederurnen GL
Telefon 058 / 4 13 22

Für genaue Klebearbeiten die neue Cementit-Tube mit Feindüse und Schraubverschluss

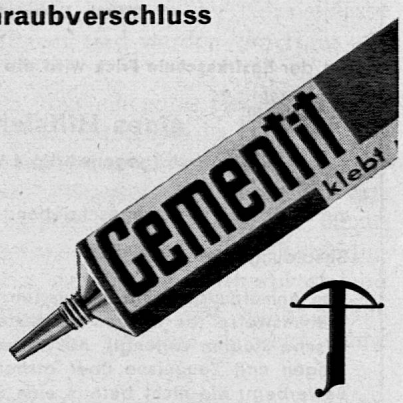

ESCO-REISEN

HOLIDAYS — FERIEN — VACANCES

Ein Reiseprogramm das eine gute Note verdient!

Frühling / Sommer / Herbst 1961:

TUNESIEN	15 Tage	Fr. 553.—
MALLORCA	15 Tage	Fr. 395.—
SKANDINAVIEN	15 Tage	Fr. 591.—
GRIECHENLAND	18 Tage	Fr. 595.—
ENGLAND / SCHOTTLAND	12 Tage	Fr. 548.—
SIZILIEN	13 Tage	Fr. 543.—
PORTUGAL	15 Tage	Fr. 788.—

und viele weitere sehr verlockende und preisgünstige Ferienangebote

OSTERFERIEN! Auch im April fliegen wir noch nach Marokko, Aegypten, den Kanarischen Inseln und Mallorca.

Dieses Jahr eine ESCO-Reise!

Gratisprospekte und Auskunft:

ESCO-REISEN AG

Zürich Stockerstrasse 40 Telephon (051) 23 95 50
Basel Dufourstrasse 9 Telephon (061) 24 25 55

ESCO-REISEN

Auch für

Wandtafelkreiden

am besten SIGNA!

SIGNA — eine Fabrik, die über 70 verschiedene Kreidearten herstellt — bietet alle Gewähr für eine hochwertige Kreide.
Gerade die **neuen Wandtafelmaterialien** verlangen eine weiche und regelmässige Kreidequalität, die leicht an der Oberfläche haftenbleibt, sich nicht in die Poren der Wandtafel setzt und deshalb immer mühelos und spurenfrei auswischbar ist.
Die **Farben** der SIGNA-Kreiden sind harmonisch aufeinander abgestimmt, intensiv leuchtend und selbstverständlich gift- und fettfrei.
Sie sehen: viele Gründe sprechen für SIGNA. Verlangen Sie deshalb stets SIGNA-Kreiden.

SIGNA

Fabrik für Spezialkreiden
R. Zgraggen Dietikon / ZH

rich 1

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER
IM KANTON ZÜRICH
Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung
ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL 55. JAHRGANG NUMMER 2 27. JANUAR 1961

Steuererklärung 1961

Zur Beachtung

Die an dieser Stelle jeweils veröffentlichten Angaben über die Steuerabzüge für die Berufsauslagen erfahren mit der Einschätzung 1961 und für die folgenden Jahre eine Aenderung.

Die neue Regelung ist in den Verfügungen der Finanzdirektion vom 18. Oktober 1960 (allgemeine Pauschalierung von Berufsauslagen unselbständig Erwerbender) und vom 9. Dezember 1960 (besondere Pauschalierung der Berufsausgaben der Lehrer und Lehrerinnen) festgehalten und bringt, hauptsächlich wegen der seit der letzten Anpassung gestiegenen Teuerung, eine Erhöhung der Abzüge.

Für die Einschätzung 1961 und die folgenden Steuerjahre gelten die untenstehenden Pauschalabzüge:

A. *Ohne besondern Nachweis können als abzugsberechtigte Berufsauslagen geltend gemacht werden:*

1. *für Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte:*

a) bei ständiger Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn, Schiff, Strassenbahn, Autobus)	die notwendigen Abonnementskosten
Bei Benützung der Verkehrsbetriebe der Städte Zürich oder Winterthur betragen die Abzüge: bei täglich zweimaliger Benützung	im Jahr Fr. 140.—
Bei täglich viermaliger Benützung	im Jahr Fr. 250.—
b) bei ständiger Benützung eines eigenen Fahrrades, mit Einschluss von Dienstfahrten	im Jahr Fr. 100.—
c) bei ständiger Benützung eines eigenen Fahrrades mit Hilfsmotor, Motorrollers oder Motorrades . . .	im Jahr Fr. 200.—
d) bei ständiger Benützung eines eigenen Autos: im Regelfall	die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels
ausnahmsweise, wenn ein öffentliches Verkehrsmittel nicht besteht oder der Pflichtige aus besonderen Gründen auf die Benützung eines Autos angewiesen ist	20 Rp. pro Fahrtkilometer

2. *für Mehrkosten der Verköstigung:*

bei auswärtiger Verköstigung, sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht	pro Arbeitstag Fr. 2.—

3. *für übrige Berufsauslagen*

	Abzug im Jahr:
a) Kindergärtnerinnen	Fr. 500.—
b) Arbeitslehrerinnen	Fr. 500.—
c) Haushaltungslehrerinnen	Fr. 600.—
d) Primarlehrer	Fr. 700.—
e) Sekundarlehrer, Reallehrer und Lehrer der Oberschule	Fr. 800.—
f) Gewerbelehrer	Fr. 900.—
g) Mittelschullehrer	Fr. 1200.—

Die aus *behördlicher Zuteilung von Nebenaufgaben* (zum Beispiel Bekleidung von Hausämtern, Erteilung von Fremdsprachunterricht an der III. Sekundarklasse, Leistung des Ergänzungsturnens sowie von Handfertigkeitskursen) entstehenden Auslagen sind *in diesen Abzügen bereits berücksichtigt.*

Nebenamtlich tätige Lehrer und Lehrerinnen können ohne besonderen Nachweis 10 % der Besoldung, höchstens jedoch die vorstehenden Ansätze, geltend machen.

Wir erinnern die teilweise oder nebenamtlich an der Gewerbeschule beschäftigten Lehrkräfte daran, dass der ohne besonderen Nachweis zulässige Pauschalabzug für Berufsauslagen im Zusammenhang mit *diesem* Nebenerwerb *10 % der Besoldung aus dieser Tätigkeit,* höchstens aber Fr. 900.—, beträgt.

4. *Für Auslagen infolge Ausübung einer Nebenbeschäftigung,* die nicht unter die oben erwähnten «Nebenaufgaben» fällt, dürfen *20 % der Einkünfte aus dieser Nebenbeschäftigung,* höchstens aber Fr. 1000.—, in Abzug gebracht werden.

B. *Grössere Abzüge für Berufsauslagen*

Macht ein Steuerpflichtiger geltend, dass die festgesetzten Pauschalabzüge nicht ausreichen, so hat er seine Berufsauslagen *im vollen Umfange nachzuweisen.*

In den Pauschalbeträgen für Primarlehrer und für Sekundarlehrer sind eingeschlossen: Ausgaben für Berufsliteratur, für Anschaffung von persönlichem Anschauungsmaterial, für Besuch von Synode, Kapiteln und Kursen und für Berufskleider, ausserdem ein Teil der Auslagen für Miete, Beleuchtung, Heizung und Reinigung eines Arbeitszimmers.

C. *Sind beide Ehegatten erwerbstätig,*

so werden die Abzüge für die Berufsauslagen bei der Staats- und Gemeindesteuer für *jeden* Ehegatten nach Massgabe *seiner* Beschäftigung berechnet.

Im übrigen (Wehrsteuer) verweisen wir auf die Wegleitung zur Steuererklärung.

Für den Vorstand des ZKLV:
Der Aktuar: *H. Künzli*

Lehrerverein der Stadt Zürich

KUNSTREISE NACH MÜNCHEN

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Unsere diesjährige Auslandreise bietet Ihnen die seltene Gelegenheit, München unter sachkundiger Führung näher kennenzulernen. Als Referenten konnten wir unseren ehemaligen Kollegen, Dr. *A. M. Vogt,* Professor für Kunstgeschichte an der ETH, gewinnen.

Wir werden interessante Ausstellungen besuchen und die Möglichkeit haben, uns an praktischen Beispielen ein Bild der verschiedenen Baustile dieser herrlichen Stadt zu verschaffen.

Es würde uns freuen, wenn Sie an dieser Reise teilnehmen könnten. Auch Angehörige und Freunde sind willkommen.

PROGRAMM

Freitag, 7. April

06.52 Uhr Abfahrt in Zürich HB
Mittagessen im Speisewagen
12.45 Uhr Ankunft in München, Hotelbezug
Nachmittags Stadtrundfahrt

Samstag, 8. April

Klassizistische und Barockarchitektur
Besuch der Lenbachgalerie und der Antikensammlungen

Sonntag, 9. April

Alte Pinakothek (europäische Malerei des 14. bis 18. Jahrhunderts)
Nachmittag zu freier Verfügung

Montag, 10. April

Neue Pinakothek und Schackgalerie (u. a. Böcklin, Feuerbach, Spitzweg)
17.48 Uhr Abfahrt in München
Nachtessen im Speisewagen
Etwa 23.30 Uhr Ankunft in Zürich

Kosten: sFr. 165.– pro Person
Einzelrückreise sFr. 9.— Zuschlag

Verbindliche Anmeldungen bis Freitag, *24. März,* an das Sekretariat des Lehrervereins Zürich, Postfach Zürich 35, Telephon 28 09 50, unter gleichzeitiger Einzahlung auf das Konto Kantonalbank, Agentur Neumünster, Zürich 32, VIII 3514, Vermerk: Kunstreise München.

Anmerkung: Teilnehmer mit eigenem Auto können erst berücksichtigt werden, wenn die nötige Anzahl für das Kollektivbillet gesichert ist. (Preis sFr. 122.–.)

Für den Bildungsausschuss des LVZ
Der Vizepräsident:
Th. Walser

Sonderklassen

WELCHE SCHWIERIGEN SCHÜLER BEDÜRFEN EINER SONDERSCHULUNG?

Die in der letzten Nummer des «Pädagogischen Beobachters» erwähnte Artikelserie über die Sonderschulen soll vorläufig unter diesem Titel erscheinen. Dieselbe Ueberschrift trägt die vom Erziehungsrat mit dem ersten Preis bedachte Preisaufgabe für das Jahr 1957/58 von Karl Lüthi, Lehrer in Zürich. Die heute und später folgenden Arbeiten zu diesem Thema sind dieser Preisschrift entnommen, erscheinen aber auszugsweise und gekürzt, da es uns aus Platzgründen leider nicht möglich ist, die vollständige Arbeit zu veröffentlichen.

Die Redaktion

Allgemeines zur Sonderschulung

In jeder Klasse sitzen Schüler, die durch ihr Abweichen von der «Norm» dem Lehrer zu denken geben, bei denen er aber gleichzeitig erkennen muss, dass er ihrem Anderssein in der grossen Normalklasse unmöglich gerecht werden kann.

Diese Kinder fallen auf:
durch ungenügende Schulleistungen trotz normaler Intelligenz,
durch einen unbefriedigenden Arbeitscharakter,
durch unangepasstes Verhalten in der Klassengemeinschaft.

Diese letzte Gruppe ist
entweder *gemeinschaftsbedrängend:* frech, vorlaut, distanzlos, undiszipliniert, kurzschlüssig und triebhaft, unverträglich, streitsüchtig, lärmig, wehleidig, körperlich unruhig, zappelig, nervös, reizbar, wenig ansprechbar, oder *gemeinschaftsbedrängt:* schüchtern, ängstlich, übermässig empfindsam, verträumt, schwerfällig, einzelgängerisch, gehemmt, niedergeschlagen, weinerlich.

Es ist selbstverständlich, dass diese Eigenschaften kaum vereinzelt vorkommen. Die psychische Struktur des Kindes zeigt im Gegenteil eine schwer durchschaubare Vielfalt, die den fiktiven Begriff der «Norm» immer wieder ad absurdum führt. Trotzdem ist allen diesen Kindern das gemeinsam, dass sie auf irgendeinem Gebiet auffallen oder versagen. Sie fühlen es und leiden darunter.

Nach den Ursachen dieses Verhaltens zu forschen, hiesse in die ganze Problematik unserer Zeit hineinleuchten. Unsicherheit und Angst, aber auch Gleichgültigkeit wachsen mit der Vereinzelung und Vereinsamung des Menschen und aus der Um- und Abwertung vieler bisher gültiger Normen des gesellschaftlichen Lebens.

Glücklicherweise sind heute noch viele Eltern im Besitze des Wissens um die goldenen Regeln der Erziehung und Führung der heranwachsenden Generation. Sie bestreben sich, dieses Wissen in der täglichen Lebens- und Hausordnung anzuwenden, trotz Gegenströmungen aus dem zeitgebundenen Ungeist. Es bleiben aber die vielen, die, in sich selber nicht fest genug, in den Strudel der grellen Umweltreize, der «gemachten Meinungen» und der Slogans geraten, die vielen, denen die Jagd nach dem Besitz und der Standard der äusseren Präsentation wichtiger sind als die Erziehung ihrer Kinder. Sie verkennen die Verwüstungen, die eine quasi moderne Lebensweise am Menschenbild anrichtet. Sie sehen den Zusammenhang zwischen Lebensführung und Charakter, zwischen Haltung und Verhalten und zwischen personaler Ausgeglichenheit und Leistung nicht ein, und sie nehmen die Schädigungen bei den Heranwachsenden nicht ernst. Sie glauben, alles wüchse sich später von selbst aus. Wo aber nur noch auf äussere Ordnung geachtet wird, wo man kein Verständnis und keine Geduld mehr für die Entfaltung des Kindes aufbringt, da muss dieses Kind geistig-seelisch schon sehr gesund und robust sein, wenn es trotz mangelnder Nestwärme gerade wachsen und die Schule ohne Straucheln durchlaufen soll.

Hier muss die Schule versuchen, sich einzuschalten, da auch das in seiner Entwicklung gestörte Kind ein Anrecht auf Hilfe für die Bewältigung seiner Schwierigkeiten hat. So setzt sich die Lehrerschaft für *kleinere Klassenbestände* in den Normalklassen ein, arbeitet dem *häufigen Lehrerwechsel* entgegen und durchleuchtet kritisch *die Stoffprogramme.* Zudem wird der *Ausbau* und die *Differenzierung des gesamten Sonderschulwesens* ernsthaft an die Hand genommen, wozu die Vorschläge des Gesamtkonventes der Stadt Zürich, welche das Schulamt unter dem Titel «Die Sonderschulung und -erziehung in der Volksschule der Stadt Zürich» herausgegeben hat, als Grundlage dienen.

Die Einweisung in die Sonderklassen

Solange die Gemeinschaft einer Normalklassen festgeschweisst ist, vermag sie ein schwieriges Kind lange zu tragen, und wenn dieses nicht allzusehr hinter dem durchschnittlichen Leistungsniveau der Klasse zurückbleibt, ist eine Versetzung in eine Sonderklasse noch nicht angebracht. Der Lehrer wird sich des betreffenden Kindes besonders annehmen. Er wird versuchen, den persönlichen Kontakt mit ihm und mit den Eltern zu vertiefen und wird dem Kind im Rahmen des Unterrichts spezielle Hilfe angedeihen lassen. So wird es ihm in den meisten Fällen gelingen, das Kind wieder in die Klassen- und Lerngemeinschaft einzugliedern. Eine harmonische und ausgeglichene Klasse ist geduldig und erträgt viele Stösse und Verstösse, ohne dass dadurch das gesunde Arbeitsklima beeinträchtigt wird.

Was aber soll geschehen, wenn ein Schüler trotz besonderer Vorkehrungen immer wieder versagt oder wenn er wegen seines absonderlichen Verhaltens von den Klassengenossen gemieden oder gar verspottet wird? Was ist zu tun, wenn das täglich neu geschaffene Gleichgewicht zwischen dem Einzelnen und der Gemeinschaft derart gestört wird, dass der Fortschritt der Klasse ernstlich gefährdet erscheint? In einem solchen Falle darf der Lehrer im Interesse des betreffenden Schülers, aber auch im Interesse der Klasse nicht zögern, die notwendigen Schritte für die Einweisung in eine Sonderklasse zu unternehmen. Er wird den Schüler dem ärztlich-psychologischen Beratungsdienst zur Untersuchung anmelden.

Bevor der definitive Einweisungsantrag gestellt werden kann, müssen folgende Punkte abgeklärt werden:

a) körperlicher Zustand, eventuell fachärztliche Untersuchung einer vorhandenen Mindersinnigkeit oder eines Sprachgebrechens;

b) Vorgeschichte des Kindes, eventuell der Familie;

c) Begabung und Charakter;

d) Milieu.

Die antragstellende Instanz muss versuchen, Einblick in die Gesamtpersönlichkeit des angemeldeten Kindes zu gewinnen. Nur so kann Gewähr geboten werden, dass es der geeigneten Sonderklasse zugewiesen wird und dass dann diese Massnahme eine wirkliche Hilfe für das weitere Fortkommen des Kindes wird. Damit die verschiedenen Sonderklassen ihren Zweck tatsächlich erfüllen können, ist die Fragestellung, welche diesem Aufsatz zugrunde gelegt ist, von entscheidender Bedeutung. Die Stellen, welche sich mit der Einweisung von Schülern in Sonderklassen befassen, die Anmeldungen nach ihrer Dringlichkeit sichten, die nötigen ärztlich-psychologischen Untersuchungen vornehmen und die richtige Weiche stellen, bilden das Nervenzentrum des gesamten Sonderklassensystems.

Eine weitere unumgängliche Pflicht der Beratungsstelle, aber auch des Lehrers ist es, die Eltern von der Notwendigkeit einer Einweisung zu überzeugen. Jede Abtrennung von Schülern in Sonderklassen stellt diese neben oder gar unter das Normale, und alle Vorteile, die diese Trennung für das Kind und für die Schule zu bieten vermag, wiegen in den Augen derjenigen Eltern, deren Kinder betroffen werden, oftmals den Nachteil nicht auf, dass dadurch des Kindes Schwäche in gewissem Sinne blossgestellt wird. Gegen dieses Vorurteil hilft nur Offenheit und sachliche Aufklärung.

Die Eltern lassen sich am ehesten gewinnen, wenn stichhaltige Argumente aus einer sorgfältigen Untersuchung gewonnen worden sind. Nur auf Grund genauer Kenntnisse der Ursachen eines Versagens kann eine wirksame Hilfe in die Wege geleitet werden, sei es, dass das Kind eine seiner Begabung entsprechende Schulung erhält, oder dass eine Um- oder Nacherziehung versucht wird. Manchmal ist aber eine genaue Abklärung durch den Arzt allein nicht möglich, weil der Fall zu kompliziert und zu vielschichtig ist. Dann wird eine längere Beobachtungszeit nötig. Zu diesem Zweck besucht das Kind zum Beispiel die Spieltherapiestunden des schulärztlichen Dienstes, oder es tritt in die Beobachtungsklasse ein.

Beispiele von leistungsgehemmten und leistungsschwachen Schülern (stark gekürzt und in Stichworten)

B. Eintritt in die Beobachtungsklasse als provisorisch promovierter Fünftklässler – früher repetiert – dispensiert. Anfangs Leistungen schlecht – bei übermässig grossem Zeitaufwand besser und gewissenhaft. Nervöse Hast. Gestörte Konzentrationsfähigkeit – ablenkbar. Lücken im Rechnen. Rechtschreibung und Lesen schlecht. Kompensation des Versagens durch Aufschneiden, Undiszipliniertheit und Unruhe. Kontaktschwierigkeiten. Ankläger. Dem Lehrer gegenüber gekünstelt wohlerzogen. Kindische Verhaltensweisen.

R. Repetent. Früher wegen drohender Repetition schon in Privatschule versetzt. Eintritt in 5. Beobachtungsklasse. Trotz Nachhilfeunterricht schwach. Konzentrationsschwäche vor der Klasse (Stottern, Vergessen) mit anschliessender Deprimiertheit. Sehr fleissig – Quantitätsehrgeiz. In Kopfrechnen, Lesen, Rechtschreibung völlig versagend. Prüfungsangst. Manuell besser. Keine Disziplinschwierigkeiten – friedfertig – sozial angepasst. Hilflos, unselbständig und kleinkindlich bei frühreifem, altklugem Ernst. Gut erzogenes, behütetes Kind.

Der Vergleich zwischen B. und R. ergibt, dass beide schlechte Schüler sind und hauptsächlich an Konzentrationsschwäche leiden. Beide weisen eine ganze Anzahl nervöser Symptome auf, versagen vor Aufregung bei Prüfungen, verlesen sich oft und stehen mit der Rechtschreibung auf Kriegsfuss. Beide waren infantil geblieben und wurden im Grunde beherrscht durch Angst.

Ihre ähnliche Verhaltensweise durfte aber nicht dazu verleiten, die Motive ihrer Angst am gleichen Ort zu suchen.

Es ergab sich nämlich, dass B. von seiner Mutter neurotisiert wurde. Sie klammerte sich mit übertriebener Aengstlichkeit und Triebhaftigkeit an ihren Buben, wollte ihn klein halten, gestaltete jeden Schnupfen zu einer Tragödie, denn wenn B. krank war, blieb er ganz ihrer Pflegewut ausgeliefert. So störte sie unbewusst und ungewollt die charakterliche Entwicklung des Knaben. Zum Glück brachte die einsetzende Pubertätszeit eine natürliche Distanzierung zwischen Mutter und Sohn. Ein enger Kontakt zwischen Schule und Elternhaus tat ein übriges, um die Mutter allmählich zu beruhigen. B. wurde ruhiger und selbstsicherer und holte in der Sonderklasse den charakterlichen Rückstand auf. Damit wurde der Weg frei zur besseren Leistungsfähigkeit. B. besuchte später die Versuchsklasse (Realschule) und macht jetzt eine Lehre.

Bei R. hingegen zeichnete sich immer klarer ab, dass seine Angst vor allem Angst vor der Schule war. Dem guten und gebildeten Milieu, in dem er aufwuchs, war er es doch schuldig, dass er in Ehren bestand. Alles in diesem Knaben war beherrscht vom Willen, sich vorwärts zu werfen, fleissig zu sein und unermüdlich zu arbeiten.

Der Druck des an sich wohlmeinenden Milieus war riesengross, und R., der in kleinkindlicher Art an seinen Eltern hing, war zu gehorsam. Der Vater erlitt Depressionen, weil ihm sein Aeltester soviel Sorgen machte, und ängstigte den suggestiblen Buben noch mehr. Denn trotz dem unkindlichen Einsatz blieben die Leistungen einfach ungenügend. Es kam zu Stauungen, die zu grossen, verzweifelten Spannungen führten und die sich schliesslich in körperlichen Zusammenbrüchen und in Krankheiten lösten. Aber dann hatte R. plötzlich genug. Der brave Knabe rebellierte und wurde aufsässig. Nun war der Augenblick gekommen, wo man klarsehen konnte. R. war geistesschwach, und es war dringend nötig, ihn von der Ueberforderung der Schule zu befreien, wenn man die Entwicklung seiner Persönlichkeit nicht noch weiter vergewaltigen wollte. Er konnte in die Spezialklasse eintreten, und die Eltern gaben sich alle Mühe, ihn ihre Enttäuschung nicht spüren zu lassen. Eine kürzlich gemachte Nachfrage lautete günstig. R. ist ruhiger geworden, und die nervösen Symptome sind weitgehend verschwunden.

Folgerungen und abschliessende Gegenüberstellung

1. Die beiden Fälle konnten aus der Sprechzimmersituation heraus nicht richtig diagnostiziert werden. Psychologische Untersuchungsmethoden mit Tests und ähnlichen Mitteln enthalten immer einen gewissen Unsicherheitsfaktor. Der Eintritt in die Beobachtungsklasse war für beide gegeben.

2. Schlechte Schulleistungen beruhen oft auf ganz verschiedenen Ursachen. B. war leistungsgehemmt, weil die Infantilität die normale Entfaltung seiner Fähigkeiten verhinderte. R. aber war leistungsschwach.

3. B. versuchte sein Versagen und die daraus entstandene Unsicherheit und Angst zu verdrängen und zu kompensieren. R. hingegen versuchte sein Versagen zu meistern unter Aufbietung aller seiner Kräfte. Weil aber die Forderungen für seine Begabung einfach zu hoch waren, entwickelte er schwierige Verhaltensweisen, die einen nervös-depressiven Charakter trugen.

4. Die Lösung von B.s Konfliktsituation war primär eine Erziehungsaufgabe. Es galt zunächst, sein Selbstvertrauen zu heben, indem man dort anknüpfte, wo er etwas konnte, bei seiner guten Handgeschicklichkeit.

Es war nötig, ihn möglichst ruhig zu führen und ihm Zeit zu lassen, den Rückstand in seiner charakterlichen Entwicklung aufzuholen. Die Mithilfe des Elternhauses musste der Aufgabe angepasst werden.

Um R. von seinem Drucke zu lösen, musste er in erster Linie eine seiner Begabung angemessene Schulung erhalten. Die Eltern mussten offen über die beschränkten Entwicklungsmöglichkeiten ihres Sohnes aufgeklärt werden.

Schwererziehbarkeit als Reaktion auf die Ueberforderung durch die Schule

Diese Art der Schwererziehbarkeit ist eine relativ häufige Erscheinung bei Schwachbegabten. Nur ist die Geistesschwäche nicht immer sofort zu erkennen, weil leicht Ursache und Wirkung verwechselt werden oder weil bei jüngeren Kindern die Infantilität die Geistesschwäche überdeckt.

Zusammenfassend lassen sich einige Merkmale aufführen, an denen, wenn auch manchmal erst nach einer gewissen Beobachtungszeit, «verkappte» Debile doch noch erkannt werden können. Der Leiter des ärztlich-schulpsychologischen Dienstes der Stadt Zürich, Herr Dr. Deuchler, hat in einem Vortrag vor dem Spezial- und Sonderklassenlehrerkonvent auf ähnliche Symptome hingewiesen.

Verdacht auf Geistesschwäche besteht, wenn Dispensierte schon in den unteren Klassen wieder versagen.

Wenn Repetenten bald wieder am Schluss der Klasse rangieren, ist es fraglich, ob die Repetition die richtige Massnahme war. Repetenten sollten nachher mittlere Schüler sein.

Geistesschwache, die sich lange in der Normalklasse halten, sind meistens fleissig und werden von Haus aus kontrolliert.

Sie verfügen vielfach über ein gutes Gedächtnis. Sie erreichen deshalb oft gute Ergebnisse in Diktaten und im Kopfrechnen. Meistens sind sie suggestibel und können sich rasch anpassen. Oft sind sie schlau und versuchen sich in der Manier von Kleinkindern einzuschmeicheln. Sie verbergen damit ihre Unselbständigkeit. Manchmal besitzen sie ein gutes Mundwerk und drängen sich sogar vor. Sie können gut nacherzählen. Bei Intelligenzfragen treffen sie aber daneben, ohne etwas zu merken.

Besonders häufig sind unter den Mädchen die Verträumten, Stillen und Trägen anzutreffen, die sich nie zum Wort melden, sich möglichst wenig bemerkbar machen und auch nicht stören. Sie sind so farblos, dass ein Urteil schwer zu fällen ist. Dieselben Kinder können aber in der Pause oder auf dem Schulweg wie ausgewechselt sein. Dort sind sie lebhaft, sogar lärmig und keck, während sie in der Schule oft depressiv und weinerlich wirken.

Aeltere geistesschwache Schüler sind manchmal mit dem Rorschachtest besser erfassbar als mit einem der üblichen quantitativen Intelligenztests. Im Rorschachtest zeigt sich vor allem die qualitative Seite der Begabung. Geistesschwache fallen dort durch das Fehlen der Bewegungsantworten, durch schlechtes Formsehen und viele Stereotypien auf.

Die Lehrerschaft sollte es sich zum Prinzip machen, die Geistesschwachen möglichst frühzeitig der Spezialklasse zuzuführen, auch wenn es oft den Widerstand uneinsichtiger Eltern zu überwinden gilt. Man leistet den Kindern einen Bärendienst, wenn man sie aus Erbarmen möglichst lange mitschleppt und sie am Ende noch dem Lehrer der oberen Stufe weitergibt. Man züchtet so nur Minderwertigkeitsgefühle und einen Widerwillen gegenüber allem, was Schule und Lernen heisst. Chronisch überforderte Kinder können sich nicht harmonisch entwickeln. Impulsive und vitale Kinder halten mit ihrer gestauten Unlust nicht hinter dem Berg, sondern werden schwererziehbar. Andere werden zaghaft und niedergeschlagen. *K. Lüthi*

(Weitere Auszüge folgen.)

Redaktion des «Pädagogischen Beobachters»: Hans Künzli, Ackersteinstrasse 93, Zürich 10/49